



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Nachfrageverfahren 2013 und 2014

Berichterstattung gemäß § 19 K-LRHG

LRH 350/B/2016

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee
DVR: 0746983

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juli 2016

Titelfoto: [faithie/Shutterstock.com/Nr.: 137119130](https://www.shutterstock.com/faithie)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Berichterstattung.....	1
Berichtsgegenstand	1
Berichtserstellung	1
Darstellung des Berichtsergebnisses	3
NACHFRAGEVERFAHREN 2013	4
Widmungsgemäße Verwendung der nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz gewährten Landesmittel	5
Servicestellen des Landes Kärnten.....	12
Aushaftende Fremdwährungsdarlehen des Landes.....	18
Zahlungen an die KTZ, Kärntner Druck- und Verlags GmbH und Top-Team Werbe GmbH.....	21
Verkauf von KELAG-Aktien durch die KEH	26
NACHFRAGEVERFAHREN 2014	29
Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten	30
Überprüfung von ausgewählten Personalangelegenheiten der KABEG	30
Bestellung des KABEG Vorstandes	40
Millstätter Bäderbetriebe GmbH und „Kärntner Badehaus“	43
Sonderbedarfzuweisungen 2013	48
FH-Standorte	52

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
AMB	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FH-Kärnten	Fachhochschule Kärnten
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IHS	Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung
iHv	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
K.A.	Keine Angabe
KABEG	Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
KEH	Kärntner Energieholding Beteiligungsgesellschaft mbH
KELAG	Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
K-LVG	Kärntner Landesverfassungsgesetz
K-PFG	Kärntner Parteienförderungsgesetz
K-PPAG	Gesetz über die Patienten-anwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft
KTZ	Kärntner Tageszeitung
LKBG	Land Kärnten Beteiligungen GmbH, vormals Kärnten Tourismus Holding GmbH (KTH)
LRH	Landesrechnungshof

MBB GmbH	Millstätter Bäderbetriebe GmbH
Mio	Million(en)
ÖVP	Österreichische Volkspartei
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RWE	Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft
SBZ	Sonderbedarfzuweisung
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
udgl.	und dergleichen
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z	Ziffer

Der Landesrechnungshof Kärnten sprach in den Jahren 2013 und 2014 in zehn Berichten an den Kärntner Landtag insgesamt 142 Empfehlungen an die von ihm geprüften Stellen aus. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens erhob der LRH nunmehr den Umsetzungsstand der Empfehlungen bei den überprüften Stellen. Die Beurteilung des Umsetzungsstandes erfolgte dabei ausschließlich auf Grundlage der Mitteilung der überprüften Stelle.

Von den ausgesprochenen 142 Empfehlungen setzten die geprüften Stellen bisher 113 um, oder sagten die Umsetzung zu, was einem Umsetzungsgrad von rd. 80% entsprach.

Der LRH richtete in den beiden Jahren 59 Empfehlungen direkt an die Landesregierung. Diese setzte davon insgesamt 23 der an sie gerichteten Empfehlungen um. Der Anteil der zugesagten, aber noch nicht verwirklichten Umsetzungen betrug rd. 32%. Insgesamt war daher festzuhalten, dass in den letzten zwei bis drei Jahren rd. 71% der Empfehlungen des LRH tatsächlich umgesetzt oder zugesagt wurden.

Positiv hervorzuheben war, dass die KABEG von den 26 an sie gerichteten Empfehlungen 69% umsetzte und bei weiteren 8% eine Umsetzung zusicherte. Im Ergebnis der Nachfrage war für den LRH eine deutliche Meinungsdiskrepanz zwischen der KABEG und der Landesregierung insbesondere im Bereich der zukünftigen Gehälterstruktur der KABEG erkennbar.

Im Rahmen der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Parteienförderung im Jahr 2013 richtete der LRH 44 Empfehlungen an die Parteien, welche diese fast vollständig umsetzten. Auch die Prüfung zur Millstätter Bäderbetriebe GmbH und dem „Kärntner Badehaus“ konnte mit einer Umsetzungsquote von mehr als 77% einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung des Landes Kärnten leisten.

Auffällig war der geringe Umsetzungsgrad bei der Prüfung der Servicestellen des Landes (30%) und der FH-Standorte (20%). Beispielsweise waren wichtige Empfehlungen, wie die FH-Standortzusammenlegung und die Beseitigung von Redundanzen im Bildungsangebot der drei Kärntner tertiären Bildungsinstitutionen noch immer offen.

Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens dienen als Anhaltspunkte für die weitere Prüfungsplanung. Der LRH stellte zudem mit der gewählten Vorgehensweise sicher, dass die Landesregierung dem Landtag über die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln, Beanstandungen oder Umsetzung von Vorschlägen im Sinne des § 19 K-LRHG berichtet.

Nicht im Rahmen des Nachfrageverfahrens evaluierte Empfehlungen betrafen die Berichte über den Rechnungsabschluss sowie Großvorhabens- und Durchführungsüberprüfungen.

BERICHTERSTATTUNG

Berichtsgegenstand

Gemäß § 19 K-LRHG hat die Landesregierung dem Landtag innerhalb eines Jahres nach der Behandlung eines Berichtes des LRH im Landtag über die aufgrund des entsprechenden Berichtes getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Landesregierung gegebenenfalls zu begründen, warum den Beanstandungen oder Vorschlägen zur Beseitigung von Mängeln nicht, nur teilweise oder anders als vorgeschlagen entsprochen worden ist.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens bot der LRH der Landesregierung eine entsprechende Unterstützung, um ihren Verpflichtungen gem. § 19 K-LRHG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 11 K-LVG nachzukommen. Er forderte die Landesregierung sowie die sonstigen überprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen sowie eine etwaige Begründung, weshalb diesen nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, bekanntzugeben.

Als Organ des Landtages erhob der LRH den Umsetzungsstand sämtlicher Empfehlungen, welche im Rahmen von Gebarungsprüfungen in den Jahren 2013 und 2014 ausgesprochen wurden und übermittelte den vorliegenden Bericht an den Landtag. Nicht Teil dieser Erhebung waren die Rechnungsabschlussberichte sowie Großvorhabens- und Durchführungsüberprüfungen.

Berichtserstellung

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 (Zl. LRH 184/1/2015) teilte der LRH der Landesregierung mit, dass er ein Nachfrageverfahren für die Gebarungsberichte des Jahres 2013 durchführt. Der LRH forderte die Landesregierung auf, den Umsetzungsstand sowie etwaige Erläuterungen zur Umsetzung mittels dafür beigelegten Formularen mit einer Fristsetzung bis zum 29. Jänner 2016 bekanntzugeben. Die Landesregierung sollte Stellung zu folgenden Berichten nehmen:

- Widmungsgemäße Verwendung der nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz gewährten Landesmittel
- Servicestellen des Landes Kärnten
- Aushaftende Fremdwährungsdarlehen des Landes
- Zahlungen an die KTZ, Kärntner Druck- und Verlags GmbH und Top-Team Werbe GmbH

- Verkauf von KELAG-Aktien durch die KEH

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2016 (Zl. LRH 350/1/2016) teilte der LRH den Parteien SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne Kärnten mit, dass er ein Nachfrageverfahren für den Bericht über die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz gewährten Landesmittel (45/B/2013) durchführt, welcher betreffende Empfehlungen enthielt. Er forderte die jeweiligen Parteiohleute auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen bis zum 26. Februar 2016 bekanntzugeben.

Betreffend die Gebarungsberichte des Jahres 2014 forderte der LRH die Landesregierung sowie die geschäftsführenden Leitungsorgane der sonstigen geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand für die sie betreffenden Empfehlungen mit einer Frist bis zum 26. Februar 2016 bekanntzugeben. Dies geschah mit Schreiben des LRH vom 14. Jänner 2016 (Zl. LRH 351/1/2016) an die KABEG, die FH-Kärnten, die Millstätter Bäderbetriebe GmbH, die Land Kärnten Beteiligungs GmbH (LKBG) und den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt. Die Mitteilungen betrafen folgende Berichte:

- Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten
- Bestellung des KABEG Vorstandes
- Millstätter Bäderbetriebe GmbH und „Kärntner Badehaus“
- Sonderbedarfszuweisungen 2013
- FH-Standorte

Der LRH nahm seine Erhebungstätigkeit Ende Dezember 2015 auf. In einem ersten Schritt ermittelte der LRH sämtliche Empfehlungen der Gebarungsberichte für die Jahre 2013 und 2014 und ordnete diese den überprüften Stellen zu. Er erstellte je überprüfter Stelle entsprechende Formulare mit den an sie gerichteten Empfehlungen. Der Umsetzungsstand der Empfehlungen konnte in weiterer Folge von den geprüften Stellen in insgesamt drei Kategorien eingeordnet werden:

Umgesetzt	Zugesagt	Offen
Die Empfehlung wurde bereits zu einem Großteil oder ganz umgesetzt	Die Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt, befindet sich aber in Bearbeitung oder, die Empfehlung wurde nur in kleinen Teilen umgesetzt, wobei der Hauptteil der Empfehlung noch ausständig ist	Die Empfehlung wird als nicht relevant eingestuft und/oder die Empfehlung wird nicht umgesetzt, es gibt auch keine Planungen für eine Umsetzung

Es bestand ebenfalls die Möglichkeit Anmerkungen zum Umsetzungsstand zu machen und etwa zu begründen, welche Maßnahmen zur Umsetzung getroffen wurden oder aus welchen Gründen die geprüfte Stelle die Empfehlung für nicht relevant hielt.

Die Mitteilungen der überprüften Stelle langten beim LRH bis Ende April ein. Durch die Verlängerung der Abgabefristen konnte eine Rücklaufquote von 100% erreicht werden, wodurch die überprüften Stellen die Möglichkeit erhielten, zu jeder ausgesprochenen Empfehlung eine Mitteilung abzugeben.

Darstellung des Berichtsergebnisses

Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgt getrennt für die Jahre 2013 und 2014 und einzeln je Prüfbericht. Zunächst stellt der LRH eine Zusammenfassung der wesentlichen Berichtsinhalte dar. Danach erfolgen eine Übersicht der ausgesprochenen Empfehlungen und deren Umsetzungsstand. Die Empfehlungen sind so dargestellt, dass sie bereits den jeweils richtigen Adressaten zugeordnet sind. Betrifft eine Empfehlung mehrere geprüfte Stellen, erhielt jede Stelle die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Empfehlung wird bei jedem angesprochenen Adressaten angeführt.

Die Beurteilung des Umsetzungsstandes erfolgte ausschließlich auf Grundlage der Mitteilung der überprüften Stelle. Um den geprüften Stellen die Möglichkeit zu geben, ihre Gründe für die noch nicht erfolgte Umsetzung von Empfehlungen darzulegen, folgt eine Auflistung der mit „offen“ kategorisierten Empfehlungen samt der Stellungnahme der geprüften Stelle. Im Anschluss zieht der LRH ein Fazit, in welchem der LRH eine zusammenfassende Einschätzung über die Umsetzungsmaßnahmen und die bislang durch die Prüfung angestoßenen Maßnahmen gibt. Eine allfällige Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen behält sich der LRH im Rahmen einer Follow-up Überprüfung vor.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

NACHFRAGEVERFAHREN 2013

Im Jahr 2013 sprach der LRH in fünf Gebarungsberichten insgesamt 80 Empfehlungen aus. Die geprüften Stellen waren die Landesregierung sowie die Grünen Kärnten, die FPÖ Kärnten, die SPÖ Kärnten, sowie die ÖVP Kärnten. Die nachgefragten Bereiche betrafen folgende Prüfberichte:

- Widmungsgemäße Verwendung der nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz gewährten Landesmittel
- Servicestellen des Landes Kärnten
- Aushaftende Fremdwährungsdarlehen des Landes
- Zahlungen an die KTZ, Kärntner Druck- und Verlags GmbH und Top-Team Werbe GmbH
- Verkauf von KELAG-Aktien durch die KEH

Insgesamt rd. 64% der Empfehlungen wurden von den überprüften Stellen bereits umgesetzt, für rd. 16% wurde eine Umsetzung zugesagt. Somit blieben lediglich rd. 20% bzw. 14 Empfehlungen des LRH offen.

Das Jahr 2013 betreffend setzte die Landesregierung rd. 44% der an sie gerichteten Empfehlungen um und sagte bei rd. 22% eine Umsetzung zu. Rd. ein Drittel der Empfehlungen kategorisierte der LRH als offen. Die SPÖ Kärnten teilte eine Umsetzungsquote von 100% mit. Sowohl die ÖVP als auch die FPÖ Kärnten gaben an, rd. 82% der Empfehlungen bzw. jeweils neun Empfehlungen umgesetzt zu haben, die Grünen Kärnten hatten rd. 73% der an sie gerichteten Empfehlungen umgesetzt. Die Grünen Kärnten als auch die FPÖ Kärnten sagten zu, weitere Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten, sodass eine 100%ige Umsetzungsquote erreicht wird.

Nicht im Nachfrageverfahren enthalten waren der Bericht über den Rechnungsabschluss sowie die Großvorhabens- und Durchführungsüberprüfungen:

- Bericht über die Kostenüberprüfung des Großvorhabens - "LKH Villach - Neustrukturierung Baustufe 1"
- Endbericht über die Überprüfung der Durchführung des Bauvorhabens "B 100 Drautal Straße - Baulos Mitterbreiten"
- Bericht über die Überprüfung der Durchführung des Bauvorhabens "Neubau LKH Klagenfurt" gemäß § 11 K-LRHG Abschlussbericht

Widmungsgemäße Verwendung der nach dem Kärntner

Parteienförderungsgesetz gewährten Landesmittel

Bericht über die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz gewährten Landesmittel

Bericht 45/B/2013

Der LRH überprüfte auf Ersuchen des Kärntner Landtages die Parteienförderung nach dem Parteienförderungsgesetz (K-PFG) für die Jahre 2006 bis 2011. Gegenstand der Prüfung war einerseits die Förderungsabwicklung durch die Landesregierung bzw. durch die dafür zuständige Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau und andererseits die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmitel durch die Landesparteien.

Die für den überprüften Zeitraum gewährten Förderungsmitel betragen insgesamt rd. 45,8 Mio. EUR, wobei die Aufteilung auf die Parteien nach einem gesetzlich geregelten Berechnungsmodus erfolgte. Im Laufe der Prüfung stellte der LRH eine Überzahlung von Förderungsmiteln iHv rd. 73.000,- EUR fest, welche noch während der Prüfung mit laufenden Ansprüchen gegengerechnet wurde. Außerdem änderte der Gesetzgeber das K-PFG dahingehend, dass die Möglichkeit zur Gewährung außerordentlicher Förderungen wegfiel.

Die Parteien hatten die Verpflichtung, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmitel durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und der Landesregierung zu bestätigen. Dafür sah das Gesetz keine Fristen vor, wobei sich die Landesregierung damit beholf, dass sie Auszahlung ab dem 3. Quartal vom Vorliegen einer Bestätigung für das vorangegangene Jahr abhängig machte. Die Überprüfung der Mittelverwendung durch eine Partei erfolgte dabei durch einen Wirtschaftsprüfer mit maßgeblicher Parteifunktion, weshalb der LRH auf die Definition von Unvereinbarkeitsregelung bei der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern drängte. Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage für die Kontrolle und Publizität des Überprüfungsergebnisses lag Kärnten unter dem Standard im Vergleich zu den restlichen Bundesländern. Bei der Förderungshöhe hingegen nahm Kärnten im Überprüfungszeitraum nach der Pro-Kopf-Belastung mit einem Wert von 13,19 EUR eine Spitzenposition ein (im Vergleich: niedrigster Wert im Burgenland 6,06 EUR; Österreichdurchschnitt 7,45 EUR). Bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmitel stellte der LRH bei den Parteien das Fehlen eigener Verrechnungskreise für die Fördermittel des Landes fest. In diesem Zusammenhang fielen Mängel bei den Zahlungsanweisungen, beim Zahlungsvollzug (Telebanking), bei

den Belegen und den Kontierungen auf. Die widmungsgemäße Verwendung konnte jedoch festgestellt werden.

Die Landtagsklubs überwiesen regelmäßig Zahlungen an die Landtagsparteien für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Web-Administration, EDV-Infrastruktur, Leistungen im Zusammenhang mit Wahlen und Veranstaltungen udgl. auf Basis schriftlicher Vereinbarungen, die aber wenig konkret und aussagekräftig ausgestaltet waren und insbesondere nicht erkennen ließen, ob die Parteien die Leistungen konform der Widmung nach dem Klubfinanzierungsgesetz erbracht hatten.

Insgesamt fragte der LRH 51 Empfehlungen nach. Davon richteten sich sieben an die Landesregierung (Nr. 1-6; 13) und jeweils 11 an die geprüften Parteien SPÖ Kärnten, ÖVP Kärnten, FPÖ Kärnten und die Grünen Kärnten (Nr. 7-12; 14-18).

SPÖ Kärnten

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Leistung von Zahlungen erst nach schriftlicher Bestätigung der sachlichen Richtigkeit	x		
8	Vornahme von Zahlungen mit Telebanking erst nach der Kontrolle durch die bankmäßig Verfügungsberechtigten	x		
9	Verwendung aussagekräftiger Vermerke über Anlass und Zweck von Ausgaben auf Belegen	x		
10	Zeitnahe Vorlage von Spesenabrechnungen	x		
11	Korrekte und einheitliche Rechnungsadressierung	x		
12	Einrichtung eigener Verrechnungskreise für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen gem. K-PFG	x		
14	Einholung von Nachweisen über die widmungskonforme Verwendung von Landesförderungen bei Weitergabe an Unter- und Teilorganisationen sowie parteinahe Institutionen	x		
15	Abbildung aller Gebarungsfälle aller organisatorischen Ebenen in einem einheitlichen Rechnungswesen (bei Fehlen der Rechtspersönlichkeit von Unter- und Teilorganisationen politischer Parteien)	x		
16	Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen dem Klub und der Partei, sodass sie einem Fremdvergleich standhalten	x		
17	Verrechnung von fremdüblichen Bankzinsen an den Klub bei Darlehensgewährung durch die Partei	x		
18	Trennung zwischen Klub- und Parteifinanzen	x		

ÖVP Kärnten

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Leistung von Zahlungen erst nach schriftlicher Bestätigung der sachlichen Richtigkeit	x		
8	Vornahme von Zahlungen mit Telebanking erst nach der Kontrolle durch die bankmäßig Verfügungsberechtigten	x		
9	Verwendung aussagekräftiger Vermerke über Anlass und Zweck von Ausgaben auf Belegen	x		
10	Zeitnahe Vorlage von Spesenabrechnungen	x		
11	Korrekte und einheitliche Rechnungsadressierung	x		
12	Einrichtung eigener Verrechnungskreise für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen gem. K-PFG			x
14	Einholung von Nachweisen über die widmungskonforme Verwendung von Landesförderungen bei Weitergabe an Unter- und Teilorganisationen sowie parteinahe Institutionen	x		
15	Abbildung aller Gebarungsfälle aller organisatorischen Ebenen in einem einheitlichen Rechnungswesen (bei Fehlen der Rechtspersönlichkeit von Unter- und Teilorganisationen politischer Parteien)			x
16	Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen dem Klub und der Partei, sodass sie einem Fremdvergleich standhalten	x		
17	Verrechnung von fremdüblichen Bankzinsen an den Klub bei Darlehensgewährung durch die Partei	x		
18	Trennung zwischen Klub- und Parteifinanzen	x		

FPÖ Kärnten

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Leistung von Zahlungen erst nach schriftlicher Bestätigung der sachlichen Richtigkeit		x	
8	Vornahme von Zahlungen mit Telebanking erst nach der Kontrolle durch die bankmäßig Verfügungsberechtigten	x		
9	Verwendung aussagekräftiger Vermerke über Anlass und Zweck von Ausgaben auf Belegen	x		
10	Zeitnahe Vorlage von Spesenabrechnungen	x		
11	Korrekte und einheitliche Rechnungsadressierung	x		
12	Einrichtung eigener Verrechnungskreise für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen gem. K-PFG		x	
14	Einholung von Nachweisen über die widmungskonforme Verwendung von Landesförderungen bei Weitergabe an Unter- und Teilorganisationen sowie parteinahe Institutionen	x		
15	Abbildung aller Gebarungsfälle aller organisatorischen Ebenen in einem einheitlichen Rechnungswesen (bei Fehlen der Rechtspersönlichkeit von Unter- und Teilorganisationen politischer Parteien)	x		
16	Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen dem Klub und der Partei, sodass sie einem Fremdvergleich standhalten	x		
17	Verrechnung von fremdüblichen Bankzinsen an den Klub bei Darlehensgewährung durch die Partei	x		
18	Trennung zwischen Klub- und Parteifinanzen	x		

Die GRÜNEN Kärnten

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Leistung von Zahlungen erst nach schriftlicher Bestätigung der sachlichen Richtigkeit		x	
8	Vornahme von Zahlungen mit Telebanking erst nach der Kontrolle durch die bankmäßig Verfügungsberechtigten	x		
9	Verwendung aussagekräftiger Vermerke über Anlass und Zweck von Ausgaben auf Belegen	x		
10	Zeitnahe Vorlage von Spesenabrechnungen		x	
11	Korrekte und einheitliche Rechnungsadressierung	x		
12	Einrichtung eigener Verrechnungskreise für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen gem. K-PFG	x		
14	Einholung von Nachweisen über die widmungskonforme Verwendung von Landesförderungen bei Weitergabe an Unter- und Teilorganisationen sowie parteinahe Institutionen		x	
15	Abbildung aller Gebarungsfälle aller organisatorischen Ebenen in einem einheitlichen Rechnungswesen (bei Fehlen der Rechtspersönlichkeit von Unter- und Teilorganisationen politischer Parteien)	x		
16	Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen dem Klub und der Partei, sodass sie einem Fremdvergleich standhalten	x		
17	Verrechnung von fremdüblichen Bankzinsen an den Klub bei Darlehensgewährung durch die Partei	x		
18	Trennung zwischen Klub- und Parteifinzen	x		

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Abschaffung von nachträglichen Förderungen gemäß § 3a K-PFG in der Fassung LGBl. Nr. 49/2009 mit dem Charakter einer nachträglichen Wahlkampfkostenrückerstattung	x		
2	Sicherstellung der Unbefangenheit von Wirtschaftsprüfern	x		
3	Nachforderung der Überprüfung der Aufzeichnungen und Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel für das 1. Quartal 2009 von der FPÖ	x		
4	Auskunft über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel in den Mitteilungen der Parteien	x		
5	Auswahl von beeideten Wirtschaftsprüfern durch die Landesregierung aus einer von den Parteien vorgelegten Liste			x
6	Erweiterung des § 3 K-PFG um die Einforderung eines Rechenschaftsberichts vom Wirtschaftsprüfer samt Veröffentlichung	x		
13	Einforderung des Verwendungsnachweises für die Fördermittel von der FPÖ Kärnten	x		

OFFENE EMPFEHLUNGEN

Folgende Empfehlungen kategorisierte der LRH auf Grund der Mitteilung der geprüften Stellen als offen. Die Stellungnahmen der geprüften Stellen zur fehlenden Umsetzung werden untenstehend zitiert:

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen	
Landesregierung	
5	<p>Auswahl von beeideten Wirtschaftsprüfern durch die Landesregierung aus einer von den Parteien vorgelegten Liste</p> <p>Die Auswahl des beeideten Wirtschaftsprüfers wird nach Maßgabe des § 4 Abs 3 K-PFG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 57/2013 der betreffenden Landtagspartei selbst überlassen.</p> <p>Eine seitens des Landesrechnungshofes vorgeschlagene Regelung, dass die Auswahl von beeideten Wirtschaftsprüfern durch die Landesregierung aus einer von den Parteien vorgelegten Liste erfolgen soll, wurde nicht aufgegriffen, weil dadurch eine neue Landesaufgabe mit dem damit verbundenen administrativen Mehraufwand geschaffen worden wäre.</p>
ÖVP Kärnten	
12	<p>Einrichtung eigener Verrechnungskreise für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen gem. K-PFG</p> <p>Da die Zuwendungen nach dem K-PFG über 90% der Jahreseinnahmen ausmachen, werden keine eigenen Verrechnungskreise geführt. In den jährlichen Rechenschaftsberichten an das Land Kärnten wird die widmungsgemäße Verwendung nachgewiesen und bestätigt.</p>
15	<p>Abbildung aller Gebarungsfälle aller organisatorischen Ebenen in einem einheitlichen Rechnungswesen (bei Fehlen der Rechtspersönlichkeit von Unter- und Teilorganisationen politischer Parteien)</p> <p>Innerhalb der Kärntner Volkspartei haben die Bezirks- und Gemeindeparteiorganisationen keine Rechtspersönlichkeit. Die Abbildung aller untergeordneten Organisationseinheiten in einem einheitlichen Rechnungswesen ist jedoch organisatorisch nicht durchführbar.</p> <p>Im Falle einer vorhandenen Gebarung, haften die Funktionsträger vor Ort persönlich für ihre „Geschäftstätigkeit“.</p>

FAZIT

Die geprüften Stellen, sowohl die Landesregierung als auch die Parteien, setzten eine Vielzahl der vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen um. Insbesondere die

Landesregierung trug mit der Umsetzung der Empfehlungen maßgeblich dazu bei, Fördermittel in Zukunft wirksam einzusetzen, indem sie beispielsweise einen Rechenschaftsbericht der Parteien über die Verwendung der Fördermittel einholte, oder noch ausstehende Verwendungsnachweise für Fördermittel einforderte. Die Landesregierung forcierte es auch, Kostensenkungsmöglichkeiten wahrzunehmen, indem sie im Nachhinein gewährte Förderungen mit dem Charakter einer nachträglichen Wahlkampfkostenrückerstattung durch gesetzliche Änderungen unmöglich machte. Obschon der LRH die Auswahl eines beeideten Wirtschaftsprüfers durch die Parteien als Kontrollschwäche ansah, überließ die Landesregierung die Auswahl weiterhin den Parteien, was sie mit einem administrativen Mehraufwand für das Amt der Kärntner Landesregierung (AKL) begründete.

In ihren Stellungnahmen zu den Empfehlungen bestätigten die Parteien mehrheitlich die nahezu komplette Umsetzung der abgegebenen Empfehlungen. Eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung gelang in den meisten Fällen durch das Einhalten wesentlicher Standards bei der Rechnungslegung, wie etwa der Leistung von Zahlungen erst nach Bestätigung der sachlichen Richtigkeit oder Verwendung aussagekräftiger Vermerke über den Zweck von Ausgaben auf den Belegen. Die Parteien wiesen darauf hin, die Empfehlungen diesbezüglich nach ihren Möglichkeiten umzusetzen.

Es stellte sich heraus, dass mit Ausnahme der FPÖ keine Darlehen an den Klub gewährt wurden. Diese trug jedoch zur Vermeidung von Mehrkosten bei, indem sie angab, fremdübliche Bankenzinsen zu verrechnen.

Insbesondere der Trennung zwischen Klub- und Parteifinzen wurde Rechnung getragen, als dass die Landesregierung eine Verbotsbestimmung gem. § 6 Abs. 6 Z.1 Parteiengesetz erließ, wonach politische Parteien unter anderem von Landtagsklubs keine Spenden annehmen dürfen.

Offen blieb etwa die fehlende Zusammenführung aller Gebarungsfälle aller organisatorischen Ebenen in einem Rechnungswesen bei der ÖVP Kärnten. Diese argumentierte jedoch, dass im Falle einer vorhandenen Gebarung bei Teilorganisationen die Funktionsträger vor Ort dafür persönlich haften würden. Für die Verwendung von Zuwendungen nach dem K-PFG richtete die ÖVP Kärnten keine eigenen Verrechnungskreise ein, da diese über 90% der Jahreseinnahmen ausmachen würden.

Servicestellen des Landes Kärnten

Bericht über die Überprüfung der Servicestellen des Landes Kärnten

Bericht 4/B/2013

Im Sinne eines modernen Verständnisses des Public Managements, wonach sich die öffentliche Verwaltung hin zu einem Dienstleister entwickeln sollte, richtete das AKL Servicestellen ein. Diese sollten bürgernah und kundenorientiert agieren und für den Bürger als klare Informationsstelle und Ansprechpartner im Rahmen verschiedener Verwaltungsleistungen dienen.

Die Darstellung der insgesamt 19 Servicestellen auf der Homepage des Landes Kärnten orientierte sich in geringem Ausmaß an den Lebenslagen der Bürger bzw. bildete wesentliche Bereiche unübersichtlich und lückenhaft ab. Für eine Optimierung der Außendarstellung sprach auch der Umstand, dass Kontaktdaten auf der Homepage teilweise veraltet waren.

In Bezug auf das Leistungsspektrum einzelner Servicestellen gab es deutliche Überschneidungen mit Dienstleistungen anderer Gesellschaften, Institutionen, Vereine und politischen Büros. Solche Doppelgleisigkeiten waren insbesondere beim Landesbürgerbüro, dem Kärntner Unternehmensservice, der Landesstelle für Suchtprävention oder dem Frauenreferat auffindbar.

Das Land Kärnten richtete Anwaltschaften als weisungsfreie Ombudsstellen ein, welche organisatorisch den Fachabteilungen im AKL zugeordnet waren. Die fachliche Weisungsfreiheit war zwar gesetzlich vorgesehen, in der Praxis entstanden jedoch Konflikte zwischen den Anwaltschaften und den fachlich zuständigen Abteilungen, etwa im Bereich der Ressourcenzuteilung, der Budgeterstellung oder der Öffentlichkeitsarbeit. Dies beeinträchtigte letztendlich die Unabhängigkeit der Anwaltschaften, weshalb vom LRH eine organisatorische Zuordnung zum Landtag vorgeschlagen wurde. In Diskussion standen auch die Schaffung einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage für alle Anwaltschaften sowie die räumliche Zusammenführung in ein „Haus der Anwaltschaften“.

Der Kärntner Landtag beschloss mit dem Gesetz über die Patientenanzwaltschaft und die Pflegeanzwaltschaft (K-PPAG) die Einrichtung einer Pflegeanzwaltschaft mit März 2009. Die Landesregierung blieb jedoch jahrelang mit der Umsetzung dieses Beschlusses säumig.

Die Erhebung von Personalkosten und Mitarbeiterzahlen der Servicestellen gestaltete sich schwierig, da die Zuordnung der Mitarbeiter auf die diesbezüglichen Kostenstellen nur unvollständig erfolgte. Einerseits wurden Personaländerungen dem Controlling nicht zeitnah mitgeteilt, andererseits bildete das Controlling jene Mitarbeiter nicht kostentstellengerecht ab, die in Vereinen tätig waren, deren Personalkosten aber das Land über Subventionen refundierte.

Insgesamt fragte der LRH 20 Empfehlungen, welche gänzlich an die Landesregierung gerichtet waren, nach.

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Themenbezogene Gliederung der Serviceleistungen des Landes			x
2	Neudefinition des Begriffs „Servicestelle“			x
3	Aktualisierung der Kontaktdaten auf der Homepage		x	
4	Vollständige und kostentstellengerechte Abbildung der Personalkosten der Servicestellen	x		
5	Klare Regelung der Personalzuordnung im Frauenreferat	x		
6	Zusammenführung der Bereiche „Antidiskriminierung“ und „Frauen- und Gleichbehandlungsreferat“ in einen Verantwortungsbereich		x	
7	Aktivere Rolle der Antidiskriminierungsstelle u.a. im Bereich des Konfliktmanagements, -prävention, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung von Führungskräften und Beratung bei Mobbing durch entsprechende Fortbildung der Mitarbeiter		x	
8	Neudefinition der Zielsetzungen, Prioritäten und Aufgabenbereiche des Landesbürgerbüros	x		
9	Auflösung des Kärntner Unternehmerservices	x		
10	Organisatorische Lösung der Anwaltschaften und Ombudsstellen aus dem AKL			x
11	Räumliche Zusammenführung der Anwaltschaften in ein „Haus der Anwaltschaften“	x		
12	Schaffung einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage für alle Anwaltschaften			x
13	Koordinierung der Suchtpräventionsstellen des Landes und der Stadt Klagenfurt	x		
14	Umsetzung des geforderten unabhängigen Kontrollsystems für Energieausweise lt. EU-Gebäuderichtlinie 2010		x	
15	Forcierung von konkreten Maßnahmen und Vor-Ort-Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien anstelle allgemeiner Bewusstseinsbildungsmaßnahmen		x	
16	Übersichtlichere Außendarstellung der EU-Zuständigkeiten des AKL			x
17	Berücksichtigung und Darstellung der Kosten für die Förderverwaltung bei der Erstellung von Förderkonzepten			x
18	Schaffung einer Förderabwicklungsstelle mit elektronischer Workflow-Unterstützung			x
19	Spezifische Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Servicestellen insbesondere im Umgang mit Bürgern bzw. Hilfesuchenden			x
20	Evaluierung der Kundenzufriedenheit in allen Servicestellen			x

OFFENE EMPFEHLUNGEN

Folgende Empfehlungen kategorisierte der LRH auf Grund der Mitteilung der geprüften Stellen als offen. Die Stellungnahmen der geprüften Stellen zur fehlenden Umsetzung werden untenstehend zitiert:

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen	
Landesregierung	
1	Themenbezogene Gliederung der Serviceleistungen des Landes Im Navigationspunkt Servicestellen sind Institutionen angeführt. Die Bedürfnisse der Bürger werden ausführlich unter dem Navigationspunkt THEMEN behandelt und abgebildet. Änderungen sind in Anbetracht der bevorstehenden Umstellung auf das neue Design nicht notwendig, denn dort gibt es den Navigationspunkt SERVICE nicht mehr.
2	Neudefinition des Begriffs „Servicestelle“ Derzeit wird der Vorschlag des LRH unter dem Navigationspunkt THEMEN ausführlich abgehandelt. Neudefinition ist nicht notwendig, da es diese Bezeichnung im neuen Design der Homepage nicht mehr gibt.
10	Organisatorische Lösung der Anwaltschaften und Ombudsstellen aus dem AKL Hinsichtlich der organisatorischen Lösung der Anwaltschaften und Ombudsstellen aus dem Amt der Kärntner Landesregierung wird mitgeteilt, dass es im Zuge der Verwaltungsreform die Überlegung gibt, die Anwaltschaften dem Kärntner Landtag zuzuordnen.
12	Schaffung einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage für alle Anwaltschaften Eine gemeinsame Rechtsgrundlage für alle Anwaltschaften ist sachlich nicht begründbar und wird daher abgelehnt.

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen
Landesregierung

- | | |
|----|---|
| 16 | <p>Übersichtlichere Außendarstellung der EU-Zuständigkeiten des AKL</p> <p>Mit dem Hauptzugang „Kärnten in der EU“ zum Thema „Land und Politik“ besteht auf der Startseite der Homepage der Landesregierung ein übergeordneter Zugang zu dem Thema Europa. Die EU-Koordinationsstelle (mit ihrer Service-Teilaufgabe der Anlauf- und Informationsstelle für EU-Fragen) sowie diverse wesentliche Infobereiche zum Thema Europa und Kärnten, insbesondere der Bereich „EU-Förderungen“ scheinen ebenso parallel wie das Verbindungsbüro Kärnten auf. Für die Außendarstellung werden mittlerweile klar allgemein verständliche und kurze sowie einheitliche Bezeichnungen verwendet. Ergänzend und zweckmäßiger Weise erscheint die EU-Koordinationsstelle (mit Service-Teilaufgabe) auf der offiziellen Homepage des Amtes unter „Servicestellen“ (beschränkt mit Link zu „Kärnten in der EU“) ebenso auf. Weitere Mehrfachnennungen bestehen nicht. EU-Themen sind Querschnittsbereiche, weshalb auch viele andere Abteilungen des AKL in unterschiedlichem Ausmaß „EU-Zuständigkeiten“ wahrzunehmen haben. Eine „Übersicht“ würde auch wegen diverser Überschneidungen bzw. Mehrfachzuständigkeiten nicht zu mehr Klarheit beitragen. Der Zugang zu speziellen EU Themen und Fragen findet in der Regel über die jeweilige Sachmaterie statt (z.B. Landwirtschaft, Umweltschutz, Abfall, Wahlen), wo dann auf die spezifischen EU-relevanten Informationen eingegangen wird.</p> |
| 17 | <p>Berücksichtigung und Darstellung der Kosten für die Förderverwaltung bei der Erstellung von Förderkonzepten</p> <p>Die Anzahl der über die Servicestellen abgewickelten Förderaktionen wurde reduziert. Vom Bürgerservice werden zukünftig keine Förderungen mehr ausgegeben oder verwaltet.</p> |
| 18 | <p>Schaffung einer Förderabwicklungsstelle mit elektronischer Workflow-Unterstützung</p> <p>Die Anzahl der über die Servicestellen abgewickelten Förderaktionen wurde reduziert. Vom Bürgerservice werden zukünftig keine Förderungen mehr ausgegeben oder verwaltet.</p> |
| 19 | <p>Spezifische Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Servicestellen insbesondere im Umgang mit Bürgern bzw. Hilfesuchenden</p> <p>Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden regelmäßige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten. Die Ausbildungen erfolgen im inhaltlichen Bereich über fachspezifische Fortbildungen z.B. Fachtagungen bzw. -kongresse oder über spezielle Angebote der Verwaltungsakademie. Weiters werden laufend Fachreferenten aus verschiedenen Institutionen z.B. Vertretungsnetz Ktn, VHS, Caritas, KABEG Case Management, 2. Sparkasse, Schuldnerberatung, ..., zu Vorträgen in das Bürgerservice eingeladen.</p> |

Landesregierung	
20	<p>Evaluierung der Kundenzufriedenheit in allen Servicestellen</p> <p>Die Kundenzufriedenheit wird laufend über Rückmeldungen direkt von Hilfesuchenden und von Institutionen mit denen das Bürgerservice des Landes Kärnten zusammenarbeiten, z.B. Caritas, SOS Kinderdorf, ..., vermittelt.</p> <p>Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung überprüft intern regelmäßig die Zufriedenheit der AMB-Klienten. Dabei werden folgende Instrumente verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (Anonyme) Rückmeldemöglichkeit an die AMB – Regelmäßige Austauschtreffen mit Institutionsvertretern; dabei holt sich die AMB auch ein Feedback im Sinne der internen Weiterentwicklung – Erhebung der Kundenzufriedenheit im Rahmen der Austauschtreffen mit den Institutionsvertretern – Bei Veranstaltungen: (teilweiser) Einsatz von Feedbackbögen – Rückmeldemöglichkeit zur jeweiligen Veranstaltung, aber auch zur generellen Tätigkeit der AMB. – Führen einer internen Erfolgsstatistik hinsichtlich der Bearbeitung von Beschwerden (wird jeweils im AMB-Tätigkeitsbericht veröffentlicht). <p>Das Frauenreferat hat 2014/2015 auf ein wirkungsorientiertes Förderwesen umgestellt. Dieser Umstellung ging ein Leitbildprozess voraus. Im Rahmen des Leitbildprozesses wurde neben der Selbst- und Fremdwahrnehmung auch die Kundenzufriedenheit erhoben. Zudem ist eine regelmäßige Evaluierung der Kundenzufriedenheit insbesondere bei Ausbildungslehrgängen z.B. dem Politikerinnen-Lehrgang Standard. Ebenso wie regelmäßige Feedbackgespräche mit den KooperationspartnerInnen bei größeren Veranstaltungen und Projekten. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft überprüft ihre Leistungen insbesondere bei Projekten und nach Schulworkshops durch Evaluierungsbögen.</p>

FAZIT

Rund 30% der ausgesprochenen Empfehlungen des LRH setzte die Landesregierung im Bereich der Servicestellen um. Bei weiteren 25% sagte sie eine Umsetzung zu, wodurch sich die nicht berücksichtigten Maßnahmen auf rd. 45% beliefen.

Durch die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen forcierte das Land insbesondere die konsequente Fortsetzung der Verwaltungsmodernisierung. Positiv hervorzuheben war insbesondere die Anpassung der Organisation und der Leistungen des Landesbürgerbüros an die tatsächlichen Erfordernisse. Während in der Vergangenheit das Bürgerbüro als universelle Anlaufstelle für sämtliche Lebenslagen und Probleme galt, kam es nunmehr zu einer eindeutigen Definition von Zielsetzungen und Aufgabenbereichen sowie zu einer Reduktion des Mitarbeiterstandes.

Wichtig erschien die zugesagte Zusammenführung der Bereiche „Antidiskriminierung“ und „Frauen- und Gleichbehandlungsreferat“, welche aus sachlichen Gründen, im Sinne der Mitarbeiter, der Landesregierung als sinnvoll erschien.

Ein Kernpunkt im Bericht des LRH war zudem die Empfehlung, die Anwaltschaften räumlich zusammenzuführen um ein „Haus der Anwaltschaften“ als zentrale Anlaufstelle zu etablieren. Dies wurde bereits umgesetzt. Verbunden damit war auch die Empfehlung, die Anwaltschaften organisatorisch aus dem AKL herauszulösen. Diskussionen zu diesem Thema wurden zwar geführt, die Landesregierung trat jedoch dieser Empfehlung bislang nicht näher.

Insbesondere im Bereich der Bürgerorientierung bestand noch Umsetzungspotential. Während Mitarbeiter der Servicestellen zwar fachlich die Möglichkeit hatten, sich umfassend fortzubilden, wurde der Bereich der Schulung im Umgang mit Bürgern und Hilfesuchenden noch vernachlässigt. Zudem waren zwar die Anwaltschaften bemüht, einen Kundenevaluierungsprozess durchzuführen, in anderen Servicestellen war eine Befragung der Bürger nach der Qualität der Serviceleistungen offenbar noch nicht gängige Praxis.

Obschon die Fördervergaben durch Servicestellen reduziert wurden, gab es dennoch einzelne Empfehlungen im Förderbereich, die auf das AKL im Gesamten anwendbar waren. Verbesserungspotential bestand weiterhin bei der Kostendarstellung für die Förderverwaltung, verbunden mit einem effizienten System der Förderabwicklung, beispielsweise durch eine zentrale Förderstelle im AKL oder einen elektronischen Workflow-Prozess.

Aushaftende Fremdwährungsdarlehen des Landes

Überprüfung der zum Stichtag 31. Dezember 2012 aushaftenden Fremdwährungsdarlehen des Landes

Bericht 11/B/2013

Das Land Kärnten hielt seit 1996 Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken (CHF) in seinem Portfolio, welche es bei der Hypo Alpe Adria Bank AG¹ und der Credit Suisse aufnahm. Mit Stichtag 31. Dezember 2012 hafteten zwei CHF-Darlehen iHv 200 Mio. CHF (Kurswert per 31. Dezember 2012: rd. 165,672 Mio. EUR) aus. Der Grund für die Aufnahme waren die günstigen Zinssätze und geringen Schwankungsbreiten des Wechselkurses zum damaligen Zeitpunkt. Die Finanzabteilung erstellte im Jahr 2013 für den Landesfinanzreferenten einen Bericht über den aktuellen Stand der CHF-Darlehen. Im Rahmen der Regierungsumbildung 2013 erfolgte keine Übergabe der Unterlagen, weshalb die Originalunterlagen (Regierungssitzungsakt) fehlten.

Ein im Jahr 2003 endfälliges Fremdwährungsdarlehen über 100 Mio. CHF wurde 2003 aufgrund des aktuellen Währungstauschverhältnisses bis 2013 prolongiert. Durch signifikante Wechselkursverschlechterungen im Jahr 2011 bestand ein Verlustrisiko von rd. 21 Mio. EUR. Das AKL nahm im Jahr 2012 eine Umschuldung des gegenständlichen CHF-Kredites von der Hypo Alpe Adria Bank AG zur BNP-Paribas bis 2017 in Form einer Anleihe vor, welche nach Ansicht des LRH per 31. Dezember 2012 mit rd. 82,836 Mio. EUR zu bewerten war. Der LRH sah darin nämlich das Eingehen eines neuen Schuldverhältnisses und die Notwendigkeit, dieses zu aktuellen Kursverhältnissen zu bewerten und eine Berichtigung des Schuldenausweises im Rechnungsabschluss vorzunehmen. Das AKL teilte hierzu mit, dass zur Sicherstellung der Transparenz im Rechnungsabschluss seit Jahren der Schuldenstand aus der Fremdwährung neben dem Ausweis gemäß VRV, der Ausweis nach ESGV mit dem Kurs per Jahresstichtag bewertet dargestellt wird.

Die Umschuldungskosten für das oben angeführte CHF-Darlehen iHv. rd. 0,465 Mio. EUR bewertete der LRH als beträchtlich.

Die Finanzabteilung erstellte 2013 für den Finanzreferenten Vergleichsrechnungen zwischen den Konditionen der eingegangenen CHF-Kredite und vergleichbaren Alternativen in EUR. Dabei war das CHF-Engagement im Vergleich zu Alternativen in EUR nachteilig, weshalb der LRH die Beobachtung der Kursentwicklung und

¹ jetzt Austrian Anadi Bank AG

regelmäßige Berichte an den Landtag empfahl. Das Land verfolgte das Ziel, die CHF-Darlehen abzubauen und bei Bedarf entsprechende Kurssicherungsmaßnahmen zu setzen.

Insgesamt fragte der LRH 3 Empfehlungen, welche gänzlich an die Landesregierung gerichtet waren, nach.

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Definition von Regelungen für eine Aktenübergabe bei Regierungsumbildungen			x
2	Berichtigung des Schuldenausweises im Rechnungsabschluss		x	
3	Beobachtung der Kursentwicklung von CHF-Darlehen und Bericht an den Landtag	x		

OFFENE EMPFEHLUNGEN

Folgende Empfehlungen kategorisierte der LRH auf Grund der Mitteilung der geprüften Stellen als offen. Die Stellungnahmen der geprüften Stellen zur fehlenden Umsetzung werden untenstehend zitiert:

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen	
Landesregierung	
1	<p>Definition von Regelungen für eine Aktenübergabe bei Regierungsumbildungen</p> <p>Die Landesregierung verweist auf die Kanzleiordnung des AKL. Da es sich hierbei um einen Erlass des Landesamtsdirektors handelt, und sich dessen Weisungsbefugnis nicht auf die Landesregierung bzw. einzelner Mitglieder bezieht, ist dieser Erlass nicht auf die unmittelbare persönliche Korrespondenz der Regierungsmitglieder anwendbar.</p>

FAZIT

Im Rahmen der Überprüfung aushaftender Fremdwährungsdarlehen setzte das Land Kärnten eine von drei Empfehlungen des LRH um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu.

Aufgrund des nicht nachweisbaren Verbleibs von Originalunterlagen (im gegenständlichen Fall der Original-Regierungssitzungsakt) wirkte der LRH auf die Definition von Regelungen für eine Aktenübergabe bei Regierungsumbildungen hin. Dabei verwies die Landesregierung auf die Kanzleiordnung des AKL, welche jedoch

nicht auf die unmittelbare persönliche Korrespondenz der Regierungsmitglieder anwendbar sei.

Bezüglich der Aufforderung des LRH, eine Berichtigung des Schuldenausweises im Rechnungsabschluss für die Umschuldung eines aushaftenden CHF-Darlehen vorzunehmen, verwies die Landesregierung auf die bereits abgegebene Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis des Berichts. Demnach war sie der Ansicht, dass eine Umschuldung ohne Kassenfluss über das Land stattfand und in der voranschlagswirksamen Haushaltsrechnung keinen Niederschlag fand, sondern ausschließlich in der Bestandsrechnung. Im Zuge der Haushaltsreform des Landes jedoch werden zukünftig Bewertungsregeln aufgestellt werden, wodurch eine jährliche Bewertung des Vermögens und der Schulden stattfindet. Für den LRH war damit eine angemessene Vorgehensweise sichergestellt.

Mit der Umsetzung der Empfehlung, die Kursentwicklung von CHF-Darlehen zu beobachten und dem Kärnten Landtag zu berichten stellte die Landesregierung einen transparenten Informationsfluss sicher und strebte eine nachhaltige Handlungsweise an.

Zahlungen an die KTZ, Kärntner Druck- und Verlags GmbH und Top-Team Werbe GmbH

Bericht über die Überprüfung von Zahlungen an die KTZ, Kärntner Druck- und Verlags GmbH und Top-Team Werbe GmbH

Bericht 84/B/2013

Auf Ersuchen des Kärntner Landtags überprüfte der LRH ausgewählte Zahlungen der Mitglieder der Kärntner Landesregierung an die Kärntner Tageszeitung (KTZ), Kärntner Druck- und Verlags-GmbH und Top-Team Werbe GmbH. Der Schwerpunkt lag auf den Rechnungsjahren 2009 bis 2011. Dabei stellte der LRH gravierende Mängel fest.

Die Referenten führten Projekte durch, ohne im Vorhinein Ziele und Leistungsumfang festzulegen, was sowohl die Nachvollziehbarkeit von erbrachten Leistungen als auch die Kontrolle verrechneter Beträge erschwerte. Da in einigen Fällen die Auftragsvergaben mündlich und ohne Angebotseinholung erfolgten, fehlte die schriftliche Auftragsdokumentation. Beispielsweise kam es zum Abschluss von Medienkooperationen auf pauschaler Basis, wobei die Leistungserbringung nicht immer systematisch verfolgt wurde. Auffällig war diesbezüglich, dass die Preise für ähnliche Medienleistungen teilweise deutlich variierten und daher das Preis-Leistungsverhältnis nicht schlüssig nachvollziehbar war.

Im Zuge einer Kampagne des Gesundheitsreferenten wurden Rechnungen vorgelegt und deren sachliche Richtigkeit bestätigt, welche nur scheinbar erbrachte Leistungen dokumentierten. Des Weiteren war der Verbleib von mehreren tausend Stück Erste-Hilfe-Sets ungeklärt.

Einige Regierungsbüros leisteten 100%ige Vorauszahlungen des Gesamtrechnungsbetrages, wobei dem LRH im Nachhinein auch keine Belegexemplare von Inseraten oder beauftragten Werbekampagnen vorgelegt werden konnten. In der Rechnungskontrolle gab es ebenfalls Mängel zu verzeichnen. Mitarbeiter bestätigten die sachliche Richtigkeit gelegter Rechnungen, die nur unzureichende Kenntnis über die Leistungsinhalte hatten. Aufgrund der durchgeführten Interviews war in diesem Zusammenhang auch davon auszugehen, dass insbesondere in den Regierungsbüros die geltenden Regelungen zum Zahlungsvollzug sowie die vorgesehenen Genehmigungsschritte der Durchführungsbestimmungen teilweise nicht bekannt waren.

Schließlich war festzuhalten, dass Abteilungen bei der Auftragsvergabe die Regelungen des Bundesvergabegesetzes missachteten. Beispielsweise wurden Aufträge wertmäßig gestückelt, um ein Ausschreibungsverfahren zu vermeiden. Die Vergabe gleicher Leistungen über mehrere Jahre an dieselbe Agentur ohne öffentliche Ausschreibung war in diesem Zusammenhang ebenfalls zu kritisieren.

Eine geordnete Übergabe von Unterlagen im Zuge einer Regierungsumbildung war nicht sichergestellt. Unterlagen waren oftmals nicht mehr auffindbar oder unvollständig vorhanden.

Insgesamt fragte der LRH 5 Empfehlungen, welche gänzlich an die Landesregierung gerichtet waren, nach:

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
1	Abschluss von Sponsorvereinbarungen in schriftlicher Form	x		
2	Schriftliche Regelungen für den Umfang von Unterlagen, für Aufbewahrungsfristen und für das Übergabeprozedere			x
3	Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter zum Zahlungsvollzug, Genehmigungsschritte und Durchführungsbestimmungen	x		
4	Optimierung des internen Kontrollsystems	x		
5	Implementierung eines modernen Rechnungswesens		x	

OFFENE EMPFEHLUNGEN

Folgende Empfehlung kategorisierte der LRH auf Grund der Mitteilung der geprüften Stellen als offen. Die Stellungnahmen der geprüften Stellen zur fehlenden Umsetzung werden untenstehend zitiert:

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen

Landesregierung

- 2 Schriftliche Regelungen für den Umfang von Unterlagen, für Aufbewahrungsfristen und für Übergabeprozedere

Vorweg darf festgehalten werden, dass sich die Überprüfung des Landesrechnungshofes wie im Prüfbericht angegeben auf die Jahre 2009 bis 2011 schwerpunktmäßig bezieht. Mit dem Inkrafttreten des Medienkooperations- und Förderungstransparenzgesetz (MedKF-TG) Mitte des Jahres 2012 und den zwischenzeitig dazu ergangenen Verordnungen und Erlässen der Kärntner Landesregierung bzw. des Amtes, welche auch in den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag aufgelistet sind, hat sich die Situation bezüglich der Vergabe von Aufträgen durch die Regierungsbüros und zur Bereitstellung entsprechender Unterlagen maßgeblich geändert.

So ist bereits unter den mit Regierungsbeschluss Zl. 02-FINB-1243/2-2012 vom 12.6.2012 beschlossenen Erlass festgehalten, dass sofern von Regierungsbüros direkte Aufträge im Sinne des MedKF-TG erteilt werden rechtzeitig vor Liefer- und Erscheinungsdatum folgende Daten an die in den jeweiligen Abteilungen zuständigen Mitarbeiter/innen weiterzugeben sind:

- Auftragnehmer
- das periodische über welches die audiovisuelle Kommunikation bzw. das Inserat geschaltet werden soll,
- ein Textteil der Einschaltung bzw. des Inserates
- das Liefer- bzw. Erscheinungsdatum sowie
- der Nettopreis der Bestellung.

Bei Gewährung von Förderungen im Sinne des § 4 MedKF-TG ist bekanntzugeben:

- der Name des Förderungsempfängers,
- der Name des periodischen Mediums sowie
- die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen.

Auch in der Benutzerdokumentation und Schulungsunterlage zum Bestellwesen Meldepflicht gem. MedKF-TG des Kompetenzzentrums der Finanzbuchhaltung wurde folgendes festgehalten:

Daten für Bestellung

2.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die Rechnungsführer der anweisenden Stellen sind mit der Erfassung der Bestellungen mittels SAP betraut. Jedes Kompetenzzentrum bzw. jede Bezirkshauptmannschaft ist als Anweisungsberechtigter für die Verwaltung des ihm zugewiesenen Budgets verantwortlich.

Das jeweilige Regierungsbüro muss sich mit den nachfolgenden Daten an jene beauftragende Stelle wenden, aus deren Budget die Inserate und Einschaltungen bezahlt werden sollen.

2.2 Erforderliche Daten

Folgende Punkte müssen von den Regierungsbüros an die anweisende Stelle übermittelt werden. Wie kontiert wird (Sachkonto, Finanzposition und Kostenstelle) entscheidet die anweisende Stelle.

2.2.1 Lieferant bzw. beauftragte Firma

Die Firma, die den Auftrag erhält, muss namentlich bekannt sein und im SAP als Geschäftspartner angelegt sein.

2.2.2 Name des Mediums

Für jede Einschaltung, die beauftragt wird, muss in der Bestellung im Text erfasst für welches Medium des Medieninhabers die Beauftragung erfolgte. Welcher welche Medien besitzt, wird von der KommAustria bis 1. Juli 2012 in einer eigenen Liste kommuniziert.

2.2.3 Liefer- bzw. Erscheinungsdatum

Der Tag an dem das Inserat im angegebenen Medium erscheint. Für eine Beauftragung über mehrere Inserate bzw. Jahresaufträge reicht es für die Richtigkeit der Meldung an die KommAustria, dass die Auftragssumme auf Quartale aufgeteilt wird.

2.2.4 Nettopreis der Bestellung

Der vereinbarte Preis muss bekanntgegeben werden, da durch die Buchung der Bestellung dieser Betrag vom vorhandenen Budget reserviert wird und für die Bezahlung der Rechnung gebunden wird. Für die Werbeabgabe ist eine eigene Position zu erfassen, da diese nicht an die KommAustria gemeldet wird.

Auf diese Weise sollte ausreichend sichergestellt werden, dass entsprechende Bestellunterlagen im Zusammenhang mit Einschaltungen in Printmedien bzw. elektronischen Medien ausreichend dokumentiert bei der Finanzbuchhaltung und der Fachabteilung aufliegend sein sollten.

Zusätzlich gibt es im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilungen einerseits die Festlegung, dass solche Aktivitäten unter eigenen Voranschlagsposten in den Abteilungen zu verbuchen sind und andererseits eine Handlungsanweisung für die Anschaffung von Inventargegenständen und Vorräten, zur Kennzeichnung von Rechnungen von Speisen und Getränken durch Regierungsbüros und Abteilungen vom 15.7.2013, Zl. 02-FINB-3902/7-2013, welche auch zu einem bewussteren Umgang mit den Finanzmitteln des Landes Kärnten beitragen soll.

In den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2016 wird außerdem das Thema „Anzahlungen und Vorauszahlungen“ einer gesonderten Regelung unterworfen.

FAZIT

Die Landesregierung war grundsätzlich bemüht, die Empfehlungen des LRH ganz oder zumindest teilweise umzusetzen.

Bei der Optimierung des internen Kontrollsystems (IKS) setzte die Landesregierung mehrere Maßnahmen, indem sie etwa die interne Revision im AKL ausbaute, ein

einheitliches IKS-Regelwerk erarbeitete und eine Arbeitsgruppe zur internen Revision bildete.

Zu einem funktionierenden IKS trug auch die verpflichtende Teilnahme von Regierungsbüromitarbeitern an der Grundausbildung bei. Dabei erhielten diese Mitarbeiter Einblicke in die Grundzüge der Behördenorganisation sowie in die Haushalts- und Rechnungswesenvorschriften des AKL und konnten sich insbesondere mit den Regelungen zum Zahlungsvollzug, den Genehmigungserfordernissen und den Durchführungsbestimmungen vertraut machen.

Hinsichtlich der Einführung schriftlicher Regelungen für den Umfang aufzubewahrender Rechnungsunterlagen wie Angebote, Beauftragungen und diversen Schriftverkehr konnte eine teilweise Umsetzung erreicht werden. Ein klar geregeltes Übergabeprozedere im Zuge von Regierungswechseln fehlte jedoch noch immer. Dies war umso bedeutender, da es beim letzten Regierungswechsel zur Vernichtung diverser Unterlagen (z.B. Projektunterlagen) kam.

Bezüglich der Empfehlung Sponsorenvereinbarungen schriftlich festzuhalten stellte die Landesregierung in ihrer Stellungnahme klar, dass keine Sponsoren mehr lukriert wurden. Somit gab es in weiterer Folge auch keine Notwendigkeit, schriftliche Sponsorenvereinbarungen abzuschließen.

Verkauf von KELAG-Aktien durch die KEH

Bericht über die Überprüfung des Verkaufes von KELAG-Aktien durch die KEH

111/B/2013

Das Land Kärnten gründete die Kärntner Energieholding Beteiligungsgesellschaft mbH (KEH) im Jahre 2000 vor dem Hintergrund der Entwicklung der Europäischen Energiewirtschaft. Das Land Kärnten war zu diesem Zeitpunkt alleiniger Gesellschafter der KEH. Der Unternehmensgegenstand der KEH beschränkte sich auf das Verwalten der Anteile der Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (KELAG), nachdem das Land Kärnten seine 63,85% Anteile an der KELAG an die KEH übertragen hatte.

Im Zuge der Strommarktliberalisierung suchte das Land Kärnten aus strategischen Überlegungen einen Partner, um in Hinkunft eine Wachstumsstrategie zu verfolgen, die die Sicherheit und den Ausbau von Arbeitsplätzen gewährleisten und den Wirtschaftsstandort Kärnten stärken sollte. Diesen Partner fand das Land Kärnten in dem deutschen Energieunternehmen Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft (RWE). Im Jahr 2001 verkaufte das Land Kärnten einen Geschäftsanteil von 49% an die RWE und war sodann nur mehr zu 51% an der KEH beteiligt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Land Kärnten und der RWE in der KEH regelte ein Syndikatsvertrag, in dem auch eine einvernehmliche und abgestimmte Vorgehensweise zwischen dem Land Kärnten und der RWE bei strategisch energiepolitischen Entscheidungen im KELAG-Konzern vereinbart war.

Nachdem die RWE im Sinne einer weiteren Förderung der Zusammenarbeit ein eventuelles zukünftiges direktes Beteiligungsengagement der RWE an der KELAG durch Kauf von 12,85% der KELAG-Aktien von der KEH dem Mehrheitsgesellschafter Land Kärnten zugesagt hatte, veräußerte die KEH im Jahr 2012 12,85% der KELAG-Aktien an den Gesellschafter RWE. Grundlage des zu bestimmenden Kaufpreises sollte eine durch die KEH beauftragte Bewertung der KELAG auf der Basis marktüblicher Bewertungsmethoden sein.

Dem Verkauf lag sodann ein objektivierter Unternehmenswert zu Grunde, den ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen auf Basis des Fachgutachtens für Unternehmensbewertung ermittelte und ein anderes Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mittels Fairness Opinion plausibilisierte. Die dem Bewertungsgutachten zu Grunde gelegten Planrechnungen der KELAG gingen im 10-jährigen Planungszeitraum bis 2021 von einer sehr positiven Entwicklung aus, wogegen die seitens der Gutachter zu Grunde gelegte Wachstumsannahme für die Phase

danach äußerst vorsichtig veranschlagt war. Angesichts des Umstandes, dass auch die Fairness Opinion den objektivierten Unternehmenswert als angemessen erachtete, akzeptierten die Vertragspartner diesen.

Mit der gegenständlichen Anteilsveräußerung reduzierte sich der Anteil der KEH an der KELAG von 63,85% auf 51%. Wesentliche Einflussrechte des Landes als Gesellschafter der KEH veränderten sich durch diesen Verkauf nicht. Durch die Veräußerung verringerte sich der Anteil des Landes Kärnten an den Dividendenausschüttungen der KELAG von bisher 32,56% auf 26,01%.

Mit dem Anteilsverkauf verfolgte das Land Kärnten in erster Linie finanzielle Ziele, wobei die Absicht bestand, nach Ausschüttung des Veräußerungserlöses diesen zur Schuldentilgung heranzuziehen. Die Renditeerwartung aus dem Aktienbesitz lag deutlich über den aktuellen Zinsbelastungen aufgenommener Kreditmittel, wodurch der Verkauf der KELAG-Aktien zum Zwecke der Schuldentilgung als unwirtschaftlich einzustufen war.

Für Verfügungen über Landesvermögen bestanden landesinterne Regelungen für Zustimmungserfordernisse. So erforderten gemäß Art. 64 des K-LVG Veräußerungen von Landesvermögen die Zustimmung des Landtages. Ebenso bedurften Verfügungen über bewegliches und unbewegliches Landesvermögen einer Beschlussfassung des Kollegiums der Landesregierung. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung bestanden betreffend die Verfügungen über mittelbares Landesvermögen keine ausdrücklichen Vorgaben für den zuständigen Referenten. Der diesbezüglich in einem Rechtsgutachten dargelegte Freiraum war aufgrund der sich daraus ergebenden Unverhältnismäßigkeit bedenklich.

Insgesamt fragte der LRH eine Empfehlung bei der Landesregierung nach.

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Festlegung von Vorgaben für den Referenten betreffend die Verfügung über mittelbares Landesvermögen		x	

FAZIT

Die Landesregierung sagte die Behandlung der Empfehlung des LRH betreffend die Festlegung von Vorgaben bei der Verfügung über mittelbares Landesvermögen im

Rahmen der Umsetzung der Verfassungsreform zu. In der Beschlussfassung des Landtages vom 29. Oktober 2015 zur Verfassungsreform formulierte dieser das Anliegen hinsichtlich der Belastung und Veräußerung von Landesvermögen, dass die Veräußerung von „indirekten Landesbeteiligungen“, soweit unternehmensrechtliche Schranken dem nicht entgegenstehen, ab einer Grenze von 50.000 EUR die Zustimmung des Landtages erfordern sollten.

NACHFRAGEVERFAHREN 2014

Im Jahr 2014 sprach der LRH in fünf Gebarungsberichten insgesamt 70 Empfehlungen aus. Die geprüften Stellen waren die Landesregierung, die FH-Kärnten, die KABEG, die Marktgemeinde Millstatt, die LKBG sowie die Millstätter Bäderbetriebe GmbH.

Die nachgefragten Bereiche betrafen folgende Prüfberichte:

- Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten
- Bestellung des KABEG Vorstandes
- Millstätter Bäderbetriebe GmbH und „Kärntner Badehaus“
- Sonderbedarfzuweisungen 2013
- FH-Standorte

Insgesamt rd. 55% der Empfehlungen wurden von den überprüften Stellen bereits umgesetzt, für rd. 24% wurde eine Umsetzung zugesagt. Somit blieben lediglich rd. 21% bzw. 13 Empfehlungen des LRH offen.

Das Jahr 2014 betreffend setzte die Landesregierung rd. 30% der Empfehlungen um, rd. 22% kategorisierte der LRH als offen. Der Umsetzungsgrad der KABEG lag bei 69%, für weitere 8% der Empfehlung wurde eine Umsetzung zugesagt. Die FH setzte von fünf Empfehlungen eine um und sagte bei einer weiteren die Umsetzung zu. Im Rahmen der Prüfung des Badehaus Millstatts richtete der LRH Empfehlungen an die Millstätter Bäderbetriebe GmbH, die LKBG und die Marktgemeinde Millstatt. Der Umsetzungsgrad bei allen geprüften Stellen lag bei nahezu 100%.

Nicht im Nachfrageverfahren enthalten waren der Bericht über den Rechnungsabschluss sowie die Großvorhabensprüfung „Ersatz der Linearbeschleuniger“ im Institut für Strahlentherapie und Radioonkologie gem. § 10 K-LRHG“.

Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten

Bericht über die Überprüfung von Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten

Bericht 127/B/2014

Überprüfung von ausgewählten Personalangelegenheiten der KABEG

Zusatzbericht 127a/B/2014

Insgesamt beliefen sich die Gesamtkosten für Rechts- und Beratungsleistungen im KABEG-Verbund in den Jahren 2009 bis 2013 auf rd. 11 Mio. EUR, wobei der Spitzenwert mit rd. 3 Mio. EUR im Jahr 2010 erreicht wurde. Ein Vergleich mit den Rechts- und Beratungskosten der KABEG aus vergangenen Rechnungshofberichten zeigte, dass in den Jahren 2000 bis 2008 die Kosten für den gesamten KABEG-Verbund jedoch mit durchschnittlich rd. 1,50 Mio. EUR pro Jahr auf einem niedrigeren Niveau lagen.

Nach Analyse der Kostenentwicklung war daher festzuhalten, dass sich durch Organisationsänderungen sowie Managementwechsel die Rechts- und Beratungskosten im Prüfungszeitraum wesentlich erhöht hatten. Insbesondere die Kosten für Prüfungsleistungen sowie Rechts- und Organisationsberatungen stiegen deutlich an. Merkbare Synergieeffekte durch die Zentralisierung der KABEG waren kaum festzustellen. Aus Sicht des LRH ergab sich daher insbesondere bei den Prüfungs- und Rechtsleistungen sowie im Bereich der Personal- und Organisationsberatung ein deutliches Einsparungspotential.

Der LRH wählte einzelne Rechts- und Beratungsfälle des KABEG-Managements stichprobenmäßig aus und unterzog diese einer detaillierten Prüfung. Im Ergebnis konnte der LRH feststellen, dass vielfach Aufträge an externe Rechts- und Beratungsunternehmen vergeben wurden, obwohl das KABEG-Management über ausreichend personelle Ressourcen verfügte.

Insgesamt in den Jahren 2010 bis Mitte 2013 vernachlässigte das KABEG-Management bei der Beraterauswahl die Grundsätze der Auftragsvergabe nach dem Bundesvergabegesetz und verzichtete somit auf die Möglichkeit, marktgerechte Preise zu erzielen. Besonders auffällig war in diesem Zusammenhang eine zunehmende Anzahl an „Folgaufträgen“ an ein ausgewähltes gleichbleibendes Beraternetzwerk.

Die Bandbreite der Tagessätze für externe Berater war groß und variierte zwischen 800,- EUR und 1.850,- EUR. Trotz dieser teils sehr hohen Beratersätze kam es in der Mehrheit der analysierten Fälle zu keiner strukturierten Beratungsevaluierung bzw. kritischen Würdigung der erzielten Leistungen. Aus Sicht des LRH war es zudem nicht zu rechtfertigen, dass auch administrative Tätigkeiten und Reisezeiten mit den gleichen Honorarsätzen, wie für komplexe Tätigkeiten, abgerechnet wurden.

Im Zuge der Ablösen von Mitarbeitern des KABEG-Management bzw. von arbeitsgerichtlichen Prozessen in den Jahren 2009 bis 2013, fielen – bezogen auf ausgewählte Fälle – Prozess- und Anwaltskosten, Abfertigungszahlungen sowie Vergleichszahlungen iHv. rd. 1,66 Mio. EUR an. An der Höhe der Kosten für diese Rechtsstreitigkeiten, der Häufigkeit der Organisationsänderungen, der Neubesetzung von Managementpositionen und der Versetzungspolitik ließ sich ein über mehrere Jahre vorhandenes Management-Defizit in der KABEG festmachen. Dies belastete das Betriebsklima und das Image der KABEG stark und beeinträchtigte die Arbeitsleistung von ganzen Abteilungen.

Obwohl es zur Kernaufgabe der Personalabteilung des KABEG-Management gehörte, den Vorstand bei personellen Entscheidungen sowie bei arbeitsvertraglichen Regelungen zu beraten, mangelte es an einer entsprechenden fachlichen Einbindung. Dadurch wurden vorschnelle Entscheidungen ohne ausreichende Risiko- und Kostenabschätzung in Kauf genommen.

Problematisch war auch die zunehmende Praxis, Sonderverträge im Bereich des mittleren und oberen Managements ohne entsprechende Begründung und Dokumentation zu gewähren. Diese führten zu einer Verteuerung der gesamten Gehaltsstruktur. So gestand die KABEG beispielsweise einem Mitarbeiter für die ersten zwei Monate seines Anstellungsverhältnisses eine Prämie zu oder wandelte befristete Dienstverhältnisse vorzeitig in unbefristete um. Kritisch sah der LRH auch getroffene Pensionsregelungen für einzelne Mitarbeiter in der Führungsebene der KABEG.

Insgesamt fragte der LRH 35 Empfehlungen nach, wovon sich 26 Empfehlungen aus dem Hauptbericht zu den Rechts- und Beratungskosten der KABEG und neun Empfehlungen aus dem Zusatzbericht über die Überprüfung von ausgewählten Personalangelegenheiten der KABEG ergaben.

KABEG

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einsparungspotenziale bei den Prüfungs- und Rechtsleistungen sowie im Bereich der Personal- und Organisationsberatung	x		
2	Verzicht der externen Vergabe von Tätigkeiten, die qualifiziertes Personal der KABEG intern erbringen kann	x		
3	Abwicklung des gesamten Rechnungslaufs über den Zentralen Rechnungseingang der KABEG	x		
4	Funktionstrennung bei der Rechnungskontrolle	x		
5	Ersatzlose Streichung von Performance Fees im Bereich des externen Finanzmanagements	x		
6	Verzicht auf automatische vertragliche Inflationsanpassungen im Beratungsbereich			x
7	Verringerung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs im Bereich des Finanzmanagements	x		
8	Prüfung des Umfangs des Risikomanagements im Hinblick auf eine risikoaverse Finanzierungsstrategie	x		
9	Bündelung des Finanzmanagements der KABEG mit jenem des Landes Kärnten		x	
10	Transparente Abwicklung von Auftragsvergaben und Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Beraterauswahl	x		
11	Einhaltung des Sparsamkeitsgedanken bei der Auswahl von Veranstaltungsorten	x		
12	Zurückgreifen auf intern ausgebildete Experten bei der Durchführung von Moderations- und Coachingprozessen			x
13	Vermeidung des Abschlusses von Pauschalvereinbarungen ohne Vereinbarung des Leistungsumfangs	x		
14	Abschluss von Rahmenvereinbarungen bei nicht prioritären Dienstleistungen			x
15	Aufbau von internen Fachleuten für regelmäßig erforderliches Fachwissen in den Kernbereichen der KABEG		x	
16	Begründung bzw. Dokumentation der Entscheidungskriterien, warum Aufträge extern vergeben und nicht intern erbracht werden	x		
17	Durchführung strukturierter Evaluierungen für externe Beratungsleistungen			x
18	Untersuchung von geplanten organisatorischen Änderungen im Hinblick auf deren finanzielle Auswirkungen	x		
19	Orientierung bei den Gehältern des mittleren und oberen Managements an der Gehaltsstruktur der Landesverwaltung			x
20	Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor dem Beginn der Leistungserbringung	x		

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Prüfung des Umfangs des Risikomanagements im Hinblick auf eine risikoaverse Finanzierungsstrategie	x		
9	Bündelung des Finanzmanagements der KABEG mit jenem des Landes Kärnten		x	
18	Untersuchung von geplanten organisatorischen Änderungen im Hinblick auf deren finanzielle Auswirkungen		x	
19	Orientierung bei den Gehältern des mittleren und oberen Managements an der Gehaltsstruktur der Landesverwaltung		x	
21	Einführung einer Genehmigungspflicht durch den Aufsichtsrat für Rechts- und Beratungsaufträge ab einer adäquaten Wertgrenze		x	
22	Genehmigung von sondervertraglichen Regelungen durch den Aufsichtsrat		x	

Ausgewählte Personalangelegenheiten der KABEG

KABEG

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einbindung der Personalabteilung in alle Sondervertragsgestaltungen	x		
2	Begründung und schriftliche Dokumentation bei finanziellen Abweichungen zwischen Regelbezug und Vereinbarungen in Sonderverträgen	x		
3	Vermeidung von zusätzlichen Pensionsregelungen	x		
4	Verzicht auf Prämienmodelle in Form von leistungsbezogenen Gehaltsbestandteilen			x
5	Verzicht auf Zielformulierungen in Vorstandsverträgen für Leistungsprämien deren Erreichung zu den Kernaufgaben eines Vorstandes zählen	x		

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Vermeidung von zusätzlichen Pensionsregelungen	x		
4	Verzicht auf Prämienmodelle in Form von leistungsbezogenen Gehaltsbestandteilen			x
5	Verzicht auf Zielformulierungen in Vorstandsverträgen für Leistungsprämien deren Erreichung zu den Kernaufgaben eines Vorstandes zählen		x	
6	Erlass einer Vertragsschablonenverordnung für Kärnten		x	

OFFENE EMPFEHLUNGEN

Folgende Empfehlung kategorisierte der LRH auf Grund der Mitteilung der geprüften Stellen als offen. Die Stellungnahmen der geprüften Stellen zur fehlenden Umsetzung werden untenstehend zitiert:

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen
KABEG

6 Verzicht auf automatische vertragliche Inflationsanpassungen im Beratungsbereich

Warum von automatischen vertraglichen Inflationsanpassungen im Beratungsbereich abgesehen werden sollte, ist für die KABEG nicht nachvollziehbar. Gerade bei langfristigen, inhaltlich konstanten Geschäftsbeziehungen sichert eine Indexierung die Stabilität des Preis/Leistungsverhältnisses und vermindert unnötigen Ressourcenbedarf für Neuverhandlungen. Mit der vereinbarten Kündigungsfrist von zwei Monaten sind die notwendigen Anpassungen des Leistungsbezuges und der Geldwertstabilität sichergestellt. Falls die Evaluierung des Vertrages eine Veränderung sinnvoll erscheinen lässt, wird diese selbstverständlich angestrebt werden.

12 Zurückgreifen auf intern ausgebildete Experten bei der Durchführung von Moderations- und Coachingprozessen

Der Rückgriff auf interne Experten ist nur eingeschränkt möglich. Es verfügen nur wenige Mitarbeiter der KABEG eine Coaching- bzw. Beratungsausbildung. Gerade beim Coaching ist das Vertrauensverhältnis/die Akzeptanz/„Chemie“ und das jeweils passende Methodenangebot wesentlich. Die Verschwiegenheit des Coaches ist für die Dauer des Coachingsprozesses sicherzustellen (strukturelle Entkoppelung).

In vielen Fällen ist die für Moderatoren notwendige Neutralität und Unparteilichkeit interner MA (zB. frühere Kontakte, eigene Betroffenheit, Nähe und/oder Anhängigkeit von Auftraggebern, Teilnehmer schreiben dem int. Moderator ein Näheverhältnis zum Auftraggeber zu, Pseudobeteiligungen, etc.) nicht gegeben. Es ist daher für einen ext. Moderator oft einfacher, Dinge anzusprechen (er kennt das Unternehmen nicht/ist von keinen Erfahrungen geprägt) und steht in keiner direkten Abhängigkeit zu Teilnehmern und/oder Auftraggeber.

14 Abschluss von Rahmenvereinbarungen bei nicht prioritären Dienstleistungen

Rahmenvereinbarungen wurden nicht geschlossen; die KABEG verfügt jedoch insofern über Marktübersicht, als eine Reihe von Rechtsanwälten Stundensätze bekanntgegeben haben, zu denen sie bereit sind, mit der KABEG zu kontrahieren. Alternativ kommt die Anwendung der Tarifsätze nach dem RATG in Betracht. Auf die Erweiterungen der Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU betreffend Rechtsdienstleistungen (Art. 10 der RL 2014/24/EU) wird hingewiesen, wonach zusätzlich Ausnahmen für bestimmte Rechtsdienstleistungen (Rechtsvertretung, Rechtsberatung im Vorfeld juristischer Verfahren) geschaffen wurden.

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen
KABEG

- | | |
|----|--|
| 17 | <p>Durchführung strukturierter Evaluierungen für externe Beratungsleistungen</p> <p>Die KABEG stimmt der Auffassung des LRH zu, dass externe Beratungsaufträge nur aufgrund erfolgter Bedarfsprüfung auf Grundlage der vergaberechtlichen Bestimmungen erteilt werden dürfen, wenn keine adäquaten internen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Preisangemessenheit und die Qualifikation des Bieters sind zu prüfen. Leistungsinhalt und Anforderungen an den Auftragnehmer sind zu dokumentieren, die externe Leistungserbringung ist jedenfalls durch eigene Mitarbeiter zu begleiten, zu kontrollieren und zu steuern und für die Verwertung der Ergebnisse ist Sorge zu tragen.</p> |
| 19 | <p>Orientierung bei den Gehältern des mittleren und oberen Managements an der Gehaltsstruktur der Landesverwaltung</p> <p>Die KABEG ist um die Umsetzung einer sachgerechten Hierarchie unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der jeweiligen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes auch in den Gehaltsstrukturen bemüht.</p> <p>Festzuhalten ist jedoch, dass die Gehaltsstruktur der Landesverwaltung keineswegs homogen ist. Neben dem Gehaltsschema der Vertragsbediensteten besteht ein weiteres Gehaltsschema für Beamte.</p> <p>Auch die im Jahr 2015 erfolgte Veränderung des ärztlichen Gehaltsschemas in Verbindung mit der Sondergebührenverordnung ist mit den Gehaltsstrukturen der Landesverwaltung nicht kompatibel. Administrativ qualifizierte Mediziner für den Verwaltungsdienst sind dementsprechend zu den üblichen Entgeltbedingungen der Landesverwaltung nicht in hinreichendem Maß verfügbar.</p> |

Ausgewählte Personalangelegenheiten der KABEG

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen	
KABEG	
4	<p>Verzicht auf Prämienmodelle in Form von leistungsbezogenen Gehaltsbestandteilen</p> <p>Der Empfehlung des LRH kann nicht zugestimmt werden. Gerade die jüngste Gehaltsanhebung für den ärztlichen Dienst zeigt, dass generelle und leistungsunabhängige Entgelterhöhungen keinen nachhaltigen Motivationseffekt bewirken. Vielmehr erscheint zusätzlich die motivationsfördernde Wirkung von leistungsbezogenen Zusatzentgelten als Instrument einer zielorientierten Unternehmenssteuerung sinnvoll. Wesentlich ist dabei, wie auch der LRH betont, dass Prämien nicht für die selbstverständliche Aufgabenerfüllung gewährt werden.</p> <p>Da die Primärärzte der LKH zu den Entscheidungsträgern mit dem nachhaltigsten Einfluss auf den Unternehmenserfolg sowohl hinsichtlich der medizinischen Leistungen / Behandlungsergebnisse als auch der Leistungsangebotssteuerung und der damit verbundenen langfristigen finanziellen Auswirkungen zählen, ist für diese die Etablierung eines ziel- und leistungsorientierten Prämiensystems beabsichtigt. An der Festlegung abteilungsspezifischer Zielsetzungen für Primärärzte wird dzt. gearbeitet.</p>
Landesregierung	
4	<p>Verzicht auf Prämienmodelle in Form von leistungsbezogenen Gehaltsbestandteilen</p> <p>Der Empfehlung des LRH wird seitens der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege bedingt zugestimmt. Prämienmodelle können unter bestimmten Umständen zweckmäßig sein, sofern klare und messbare Leistungsziele definiert werden, es sich nicht um Standardaufgaben der jeweiligen Stelle handelt und eine konsequente Nicht-Auszahlung bei Nicht-Erfüllung erfolgt. Variable Bestandteile von Entgelten machen jedoch nur Sinn, wenn im Gegenzug die fixen Entgeltbestandteile reduziert werden!</p>

FAZIT

Mit der Umsetzung der Empfehlung trug die KABEG dazu bei, Mehrkosten in Zukunft zu vermeiden. Dies solle insbesondere durch die interne Erbringung von Aufgaben und die verstärkte Nutzung von internem Know-how geschehen. Besonders positiv hervorzuheben war einerseits der vom LRH vorgeschlagene Verzicht von Performance Fees und andererseits die Einschränkung des Vertragsumfangs mit einem externen Berater im Bereich des Finanzmanagements. Die KABEG reagierte damit auf die Einschätzung des LRH, dass es in diesem Bereich Doppelstrukturen gebe. Eine Bündelung des Finanzmanagements mit dem Land Kärnten steht weiterhin im Raum bzw. wird zukünftig einer Diskussion unterzogen.

Wichtig erschien dem LRH insbesondere, dass vor der Entscheidung, eine externe Beauftragung durchzuführen, mittels Checkliste auch die Möglichkeiten evaluiert werden, die Leistung intern zu erbringen. Dieser Entscheidungsprozess sollte dokumentiert werden. Die KABEG gab zu diesem Punkt keine spezifische Äußerung ab, womit die Umsetzung noch auf sich warten lässt. Die Empfehlung, bei Moderations- und Coachingprozessen auf internes Personal zurückzugreifen, sah die KABEG mit dem Fehlen der erforderlichen Fachleute sowie der notwendigen Vertraulichkeit und Neutralität von Moderatoren kritisch.

Die KABEG sah die vom LRH kritisierte Situation bei der Beraterauswahl bzw. bei der Vergabe von externen Beratungsaufträgen deutlich verbessert und war bestrebt, die vergaberechtlichen Bestimmungen zukünftig einzuhalten. Im Bereich der Beratungsevaluierung betonte die KABEG, dass es unumgänglich sei, die Leistungserbringung zu kontrollieren, zu steuern und für die Verwertung der Ergebnisse Sorge zu tragen. Eine Zusage, die Beratungsevaluierung nach einem strukturierten Schema nach Ende der Beratung durchzuführen gab die KABEG jedoch nicht ab, womit die Umsetzung in dieser Hinsicht offen blieb.

Ebenfalls konnte die KABEG Maßnahmen im Bereich des IKS und der Rechnungskontrolle umsetzen. Etwa die Funktionstrennung bei der Rechnungskontrolle oder das Ergreifen von Maßnahmen zur Unterstützung eines ordnungsgemäßen Rechnungslegungsprozesses waren diesbezüglich maßgeblich.

Die Landesregierung unterstützte die Empfehlung des LRH, die Gehälter des mittleren und oberen Managements der KABEG an der Gehaltsstruktur der Landesverwaltung zu orientieren. Die Landesregierung sei bestrebt eine Anpassung zu forcieren, wenn im AKL ebenfalls ein neues Gehaltsschema etabliert werde, was für 2016 geplant sei. Für die KABEG war dies jedoch, gerade mit Medizinerinnen, die Managementaufgaben übernehmen sollen, so nicht praktikabel umsetzbar.

Auf leistungsbezogene Prämienmodelle wollten sowohl die KABEG als auch das Land nicht gänzlich verzichten, da sie variable Bestandteile unter bestimmten Umständen, wie etwa bei messbaren Leistungszielen und die Erledigung von Sonderaufgaben, als sinnvoll erachteten. Jedenfalls enthalte beispielsweise der aktuelle Vorstandsvertrag keine Leistungsprämien. Die Empfehlung, auf leistungsbezogene Prämienmodelle, die sich aus Sicht des LRH im öffentlichen Bereich kaum bewährt haben, gänzlich zu verzichten, blieb somit weiterhin offen.

Während die KABEG sich zu den Empfehlungen, den Aufsichtsrat stärker bei der Genehmigung von bestimmten Rechts- und Beratungsleistungen und bei sondervertraglichen Regelungen einzubinden weitgehend ablehnte, stellte die Landesregierung eine solche Umsetzung in Aussicht.

Die KABEG setzte in Summe mehr als 70% der Empfehlungen des LRH um, oder sagte die Umsetzung zu.

Bestellung des KABEG Vorstandes

Bericht über die Überprüfung der Bestellung des KABEG-Vorstandes

Bericht 106/B/2014

Die Überprüfung des LRH bezog sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Auswahlverfahrens für den KABEG Vorstand im Jahr 2014. Dabei beurteilte der LRH sowohl die einzelnen Verfahrensschritte als auch die Auswahl und Anwendung der Bewertungskriterien auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und den vom KABEG-Aufsichtsrat zugrundeliegenden Beschlüssen. Der LRH analysierte die gesetzlichen Grundlagen für das Bewerbungsverfahren. Er stellte dabei fest, dass das Land Kärnten von der im Stellenbesetzungsgesetz des Bundes normierten Ermächtigung, eine Vertragsschablone für Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen zu erlassen, nicht Gebrauch gemacht hatte.

Die vom KABEG-Aufsichtsrat beschlossene öffentliche Ausschreibung und die im Profil festgelegten Anforderungen an die Bewerber standen grundsätzlich im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Der Aufsichtsrat nützte jedoch seinen Spielraum sowohl in der Gestaltung des Verfahrens als auch in der Festlegung des Kandidatenprofils. So zeigte ein Vergleich von Ausschreibungstexten, dass im Gegensatz zu ähnlich gelagerten Bewerbungsverfahren die Kriterien der Führungserfahrung und Führungskompetenz nur sehr allgemein und ohne detaillierte Vorgaben formuliert waren.

Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragte der KABEG-Aufsichtsrat ein Personalberatungsunternehmen. In der Vorselektion der insgesamt 49 Kandidaten reduzierten die Personalberater diese nach fachlichen Auswahlkriterien auf lediglich drei, ohne zuvor den Aufsichtsrat zu konsultieren. Eine detaillierte Bewertungsmethodik fehlte im Rahmen der Vorselektion. Für wesentliche Auswahlkriterien, wie beispielsweise die Kenntnisse von Gesundheitssystemen, lagen Bewertungen lediglich anhand der schriftlichen Unterlagen vor. Für den LRH war daher nach Durchsicht der Bewerberunterlagen das vorzeitige Ausscheiden einzelner Kandidaten ohne strukturiertes Interview nicht nachvollziehbar.

Die Bewertung der acht vorausgewählten Kandidaten im Rahmen der Feinselektion war aus Sicht des LRH im Einklang mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und geeignet, um die Kandidaten für ein mündliches Hearing zu ermitteln. Das Personalberatungsunternehmen wählte letztendlich drei Kandidaten aus, die zum Hearing eingeladen wurden. Der LRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass, mit Ausnahme der Aufsichtsratsvorsitzenden, die übrigen Mitglieder des KABEG-

Aufsichtsrates Informationen über die Hearingkandidaten erst einen Tag vor dem Hearing erhielten. Damit bestand eine Informationsasymmetrie im KABEG-Aufsichtsrat.

Nach Abschluss der Präsentationen im Hearing beschloss der KABEG-Aufsichtsrat eine Reihung der Kandidaten. Eine Diskussion über Stärken und Schwächen der einzelnen Kandidaten fehlte dabei ebenso, wie dokumentierte Einzelbewertungen aller AR-Mitglieder. Der Prozess, der zur vorgeschlagenen Endreihung führte, war für den LRH somit nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Im Zuge der Endabrechnung der Personalberatungsleistungen kam es zur Gewährung einer offensichtlichen Doppelverrechnung bei den Reisekosten der Berater und zur Übernahme von Reisekosten eines Kandidaten ohne Rücksprache mit der KABEG. Der LRH kritisierte daher die mangelnde Sorgfalt in der Rechnungskontrolle.

Schließlich erschien dem LRH die Besetzung einer solchen Spitzenposition durch ein Aufsichtsratsgremium mit 14 stimmberechtigten Mitgliedern im Hinblick auf einen effizienten Verfahrensablauf als suboptimal.

Insgesamt fragte der LRH zwei Empfehlungen nach, die im Folgenden dargestellt werden:

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Normierung von Landesregelungen in Anlehnung an die Vertragsschablonenverordnung des Bundes		x	

KABEG

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
2	Vornahme von genauen Rechnungskontrollen bei der Abrechnung von Beratungsleistungen	x		

FAZIT

Bezüglich der Normierung einer Vertragsschablonenverordnung begrüßte die Landesregierung diese Empfehlung und teilte mit, dass ein dafür erforderliches Stellenbesetzungsgesetz gerade in Ausarbeitung sei.

Millstätter Bäderbetriebe GmbH und „Kärntner Badehaus“

Bericht über die Überprüfung der Millstätter Bäderbetriebe GmbH und des Kärntner Badehauses

15/B/2014

Die Marktgemeinde Millstatt gründete im Jahr 1996 gemeinsam mit dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein die Millstätter Bäderbetriebe GmbH (MBB GmbH). Unternehmensgegenstand war der Betrieb des Hallenbades und der Freizeitanlagen der Marktgemeinde Millstatt inklusive der Kur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie die Neuerrichtung solcher Anlagen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren diese Anlagen vom Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein betrieben worden. Die Beteiligungsverhältnisse der beiden Gesellschafter der MBB GmbH wechselten mehrmals. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH waren die Marktgemeinde Millstatt zu 51% und der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein zu 49% an der MBB GmbH beteiligt.

Bereits im Zeitpunkt der Gründung der MBB GmbH übernahm diese Schulden aus der Vergangenheit, für welche die Marktgemeinde Millstatt unbeschränkt als Bürge und Zahler haftete. Im Zuge der Gründung der MBB GmbH beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt, sämtliche Verluste aus dem Betrieb des Hallenbades abzudecken. Eine entsprechende konkrete schriftliche Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt und der MBB GmbH fehlte.

Mit den örtlichen Banken gründete die MBB GmbH eine „atypisch stille Gesellschaft“, die die Finanzbehörde mangels eindeutiger Regelungen nicht als atypisch stille Gesellschaft steuerlich anerkannte. Der Bestand dieser stillen Beteiligungen war zuletzt im Jahresabschluss 2010 ausgewiesen.

In den Geschäftsjahren 1995 bis 2010 fanden keine eigenen Generalversammlungen der MBB GmbH statt. Generalversammlungen und Sitzungen der MBB GmbH fanden im Zuge „multifunktionaler“ Sitzungen wahlweise und anlassbezogen mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes und/oder des Gemeinderates, dem Vorstand des Millstätter Förderungs- und Verschönerungsvereins, sowie dem Bürgermeister statt. Eine klare Regelung über Legitimation und Umfang der Ausübung der Gesellschafterrechte durch Gemeindevertreter fehlte.

Die Idee der Kärntner Badehäuser hatte ihren Ursprung in der „Tourismus Marke Kärnten 2020“ und wurde vom Tourismusreferenten forciert. Die Finanzierung der

Badehäuser war zu zwei Dritteln durch das Land Kärnten vorgesehen. Die EU-weiten Ausschreibungen für Baukonzessionen und Betrieb der Badehäuser im Jahr 2011 wickelte die Land Kärnten Beteiligungen GmbH² (LKBG) ab, über diese sollte auch ein Teil der Finanzierung erfolgen. Trotz EU-weiter Interessentensuche für vorerst drei Badhäuser konnte die LKBG nur die Baukonzession inkl. Betrieb für ein Badehaus, nämlich das in Millstatt, vergeben. Eine schriftliche Vereinbarung über die für das Projekt „Kärntner Badehaus“ zu erbringenden Leistungen und die Kostenübernahme schloss das Land Kärnten mit der LKBG erst ein halbes Jahr nach Beginn der Leistungserbringung ab.

Das Bauprojekt für das Badehaus in Millstatt wickelten durchwegs befugte Fachleute ab. Eine transparente Dokumentation lag vor. Die Bauzeit für das gesamte Gebäude inklusive der Innenausstattung betrug rd. acht Monate. Die Fertigstellung erfolgte im Wesentlichen im November 2012 und das Kärntner Badehaus in Millstatt ging im Dezember 2012 in Betrieb. Die Gesamtprojektkosten betragen inkl. Finanzierungskosten rd. 4,06 Mio. EUR. An der Projektfinanzierung war die LKBG mit einem Anteil von rd. 30% beteiligt. In etwa 38% der Finanzierung erfolgte im Wege von Bedarfszuweisungen an die Marktgemeinde Millstatt. Der restliche Finanzierungsanteil oblag der Marktgemeinde Millstatt und der MBB GmbH selbst.

Das von Seiten der Marktgemeinde Millstatt und der MBB GmbH zu errichtende komplexe und umfangreiche Vertragswerk gab im Grundkonzept die LKBG vor. Der Abschluss dieser Verträge hinkte dem Baufortschritt weit hinterher. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH waren noch nicht alle Vertragswerke abgeschlossen und die Auszahlung der zugesagten Finanzierungsbeiträge war zum Großteil noch nicht erfolgt, wodurch Zinsaufwendungen entstanden.

Ein verantwortlicher Gesamtkoordinator, zur Vertretung der gemeinsamen Interessen des Landes Kärnten und der Marktgemeinde Millstatt sowie zur Überwachung des Projektablaufs, fehlte. Das Risiko der finanziellen Abwicklung in Zusammenhang mit der Auszahlung der Bedarfszuweisungen und des über die LKBG auszahlenden Finanzierungsbeitrages, sowie die beihilfenrechtliche und umsatzsteuerliche Problematik lastete im Ergebnis alleine auf den Schultern der MBB GmbH und der Marktgemeinde Millstatt.

Die zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH vorliegenden hohen Bankverbindlichkeiten der MBB GmbH resultierten im Wesentlichen aus der jahrelangen fehlenden liquiditätswirksamen Abdeckung der Verluste durch die

² vormals Kärntner Tourismus Holding (KTH)

Marktgemeinde Millstatt und aus der verzögerten Auszahlung der zugesagten Mittel des Landes Kärnten für das Kärntner Badehaus.

Das erste Vollbetriebsjahr zeigte, dass die äußerst optimistischen Planrechnungen nicht eingehalten werden konnten. Trotz wesentlich niedrigerer Besucherfrequenzen wurde, nicht zuletzt durch die vergrößerte Gastronomie, ein entsprechender Umsatz erzielt. Die geplante Kostenstruktur konnte jedoch nicht erreicht werden. Insbesondere der Personal- und Materialaufwand im Gastronomiebereich war wesentlich höher als geplant. Auch der Energieaufwand des Badehauses lag weit über den Planzahlen.

Insgesamt fragte der LRH 13 Empfehlungen nach, wovon sich

- 6 an die Millstätter Bäderbetriebe GmbH (Nr. 1-2; 7-10),
- 4 an die Landesregierung (Nr. 3-6),
- 2 an die Land Kärnten Beteiligungen GmbH vormals KTH (Nr. 5-6) und
- 1 an die Marktgemeinde Millstatt (Nr. 11)

richteten.

Millstätter Bäderbetriebe GmbH

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Klärung des Bestandes atypisch stiller Beteiligungen der Banken an der MBB GmbH und rechtliche Bereinigung		x	
2	Evaluierung von Kosteneinsparungen in den Bereichen Personal, Energie und Material	x		
7	Evaluierung von Kosteneinsparungspotentialen beim Materialaufwand im Gastronomiebereich	x		
8	Senkung des Personalaufwandes auf unter 50% des Umsatzes	x		
9	Durchführung eines Energiemonitorings bzw. Erstellung eines neuen Konzepts für die Beheizung des Badehauses	x		
10	Regelung und Konkretisierung von Haftungsübernahmen in den Gemeindegremien mit der MBB GmbH	x		

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Begleitung von Großprojekten durch fachkompetente Projektleitung und -steuerung von Projektbeginn an		x	
4	Zeitgerechter Abschluss schriftlicher Vereinbarungen mit externen Auftragnehmern und beteiligten Landesunternehmen über Leistungsumfang und Honorar		x	
5	Abschluss aller noch offenen Vertragswerke - insbesondere durch die KTH - und Erfüllung der dafür erforderlichen Voraussetzungen	x		
6	Abschluss offener Vertragswerke, um zugesagte Fördermittel an die MBB GmbH auszubezahlen	x		

Land Kärnten Beteiligungen GmbH (vormals KTH)

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
5	Abschluss aller noch offenen Vertragswerke - insbesondere durch die KTH - und Erfüllung der dafür erforderlichen Voraussetzungen	x		
6	Abschluss offener Vertragswerke, um zugesagte Fördermittel an die MBB GmbH auszubezahlen	x		

Marktgemeinde Millstatt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Klare Regelung des Umfangs der Ausübung von Gesellschafterrechten durch den Gemeinderat	x		

FAZIT

Mit der Umsetzung der Empfehlungen wirkte die MBB GmbH insbesondere darauf hin, Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten zu heben. Sie führte Evaluierungen zu Kosteneinsparungen in verschiedenen Bereichen durch und beobachtete die Aufwandspositionen. Im Jahr 2015 konnten für sämtliche Teilbetriebe positive Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt werden und der Personalaufwand auf rd. 44% des Umsatzes reduziert werden. Zu der vom LRH empfohlenen Klärung und Bereinigung der atypisch stillen Beteiligungen der Banken an der MBB GmbH, teilte die MBB GmbH mit, dass dies bereits in Umsetzung sei und eine

endgültige Bereinigung im Rahmen einer kommenden Prüfung durch das Finanzamt Spittal/Villach erfolgen werde.

Die Landesregierung und die LKBG schlossen sämtliche offene Vertragswerke mit der MBB GmbH ab. Die Begleitung von Großprojekten durch fachkompetente Projektleitung und -steuerung von Projektbeginn an und das zeitgerechte Treffen schriftlicher Vereinbarungen für Projekte mit externen Auftragnehmern wurde seitens der Landesregierung für zukünftige Vorhaben zugesichert.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt setzte die Empfehlung um, klare Regelungen betreffend die Ausübung von Gesellschafterrechten zu schaffen und beschloss einstimmig den Vertreter für Gesellschafterausschuss und Generalversammlung der MBB GmbH.

Sonderbedarfszuweisungen 2013

Bericht über die Überprüfung der Sonderbedarfszuweisungen 2013

21/B/2014

Die Kärntner Landesregierung beschloss am 19. Februar 2013 mehrheitlich 26 Projekte mit insgesamt rd. 1,82 Mio. EUR finanziell zu unterstützen. Die Auszahlungen sollten als Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) im Wege der betroffenen Gemeinden erfolgen. SBZ waren nicht zweckgebundene Landesmittel, die der zusätzlichen Finanzierung investiver Maßnahmen der Gemeinden in den verschiedensten Bereichen (Infrastruktur, Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Sport etc.) dienten. Die gegenständlichen 26 Projekte waren den Bereichen Wirtschaft, Infrastruktur, Feuerwehr und Sport zuzuordnen. Bis zum 31. Dezember 2013 waren 16 der Projekte ganz oder zum Teil abgeschlossen und knapp 45% der zugesagten Fördermittel ausbezahlt.

Eine Zuständigkeit für die Überprüfung von Maßnahmen innerhalb der Gebarung von Gemeinden war dem LRH verfassungsgesetzlich nicht eingeräumt. Der LRH wiederholte daher sein kontrollpolitisches Anliegen, die Zuständigkeit des LRH auch auf die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden unter 10.000 Einwohnern auszudehnen. Diese von der Bundesverfassung den Ländern eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit setzten die meisten österreichischen Bundesländern bereits um.

Der Vergabe von SBZ durch das Land Kärnten lagen keine dokumentierten Förderstrategien und Förderkonzepte zu Grunde. Im Betrachtungszeitraum gab es keine Förderungsrichtlinien. Vorhandene Richtlinien der politischen Vorgänger hat der zuständige Finanzreferent auslaufen lassen und nicht mehr angewendet. Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen waren zum größten Teil nicht im Detail spezifiziert.

Bei der gegenständlichen Überprüfung stand der LRH vor der Schwierigkeit, dass der Verbleib der Bezug habenden Originalunterlagen nicht feststellbar war. Die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung teilte dem LRH mit, dass die in diesem Regierungssitzungsakt angeführten Kurzbeschreibungen der 26 Projekte das Büro des damals für SBZ zuständigen Finanzlandesrates zusammengestellt hatte. Die Abteilung 3 wäre erst später mit der Abwicklung und Auszahlung der genehmigten SBZ befasst worden, ohne dass jedoch Bezug habende Akten aus dem Büro des Finanzlandesrates übermittelt worden wären. Eine Nachfrage des LRH in der Abteilung 2 – Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau ergab, dass auch dort, abgesehen von

einer Stellungnahme zum Regierungssitzungsakt, keinerlei Bezug habende Unterlagen auflagen.

Im Zuge der Regierungsumbildung im März 2013 war die Übergabe der Akten des bis dahin zuständigen Regierungsbüros nicht ordnungsgemäß erfolgt. Verbindliche Regelungen für eine ordnungsgemäße Aktenübergabe bei Regierungsumbildungen lagen nicht vor. Das Kärntner Landesarchiv hatte alle politischen Referenten im März 2013 auf die Anbietungspflicht von Akten gemäß Kärntner Landesarchivgesetz aufmerksam gemacht. Dem Landesarchiv waren vom damals scheidenden Finanzreferenten keine Unterlagen zur Archivierung angeboten worden.

Insgesamt fragte der LRH sieben Empfehlungen nach, welche sich gänzlich an die Landesregierung richteten.

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausdehnung der Prüfständigkeit des LRH auf die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden unter 10.000 Einwohner			x
2	Einführung von verbindlichen Regelungen für die Übergabe von Amtsgeschäften bei Regierungswechsel			x
3	Ausdrückliche Nennung von „Regierungsbüros“ im Landesarchivgesetz, um die Anwendbarkeit des Gesetzes im Hinblick auf die Archivierungspflicht auch auf diese sicherzustellen			x
4	Genaue Konkretisierung von mit der Förderzusage verbundenen Auflagen oder sonstigen Vorschriften	x		
5	Streichung der Vergabe von SBZ-Mitteln	x		
6	Entwicklung übergeordneter Förderstrategien und Ableitung von Förderkonzepten und Förderungsrichtlinien, welche Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten		x	
7	Konkretisierung von Auflagen oder sonstigen Vorschriften die mit der Förderzusage verbunden sind	x		

OFFENE EMPFEHLUNGEN

Folgende Empfehlungen kategorisierte der LRH auf Grund der Mitteilung der geprüften Stellen als offen. Die Stellungnahmen der geprüften Stellen zur fehlenden Umsetzung werden untenstehend zitiert:

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen	
Landesregierung	
1	<p>Ausdehnung der Prüfständigkeit des LRH auf die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden unter 10.000 Einwohner</p> <p>Hinsichtlich des kontrollpolitischen Anliegens, die Zuständigkeit des LRH auf die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden unter 10.000 Einwohner auszudehnen, bestehen seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung keine Einwände, zumal das B-VG in der Geltenden Fassung diese Gestaltungsmöglichkeit vorsieht. Zur Vermeidung etwaiger Doppelgleisigkeiten wären die Prüfständigkeiten zwischen dem Landesrechnungshof und der Gemeindeaufsichtsbehörde nach erfolgter Koordination sowie unter möglicher Schonung der Ressourcen durchzuführen.</p>
2	<p>Einführung von verbindlichen Regelungen für die Übergabe von Amtsgeschäften bei Regierungswechsel</p> <p>Die Kanzleiordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung enthält detaillierte Regelungen zur aktenmäßigen Behandlung von Schriftstücken, deren Dokumentation und Aufbewahrung und legt im Punkt 12 („Skartierung“) ausdrücklich die Vorgangsweise zum dauerhaften Löschen/Vernichten von Akten nach Befassung des Landesarchives fest. Da es sich bei der auf § 4 Abs. 3 K-GOA beruhenden Kanzleiordnung um einen Erlass des Landesamtsdirektors handelt und sich die Weisungsbefugnis des Landesamtsdirektors als Leiter des Inneren Dienstes nicht auf die Landesregierung bzw. ihre einzelnen Mitglieder selbst bezieht, bindet diese nur die Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung bzw. diesem nachgeordnete Behörden, ist aber nicht auf die unmittelbare persönliche Korrespondenz der Regierungsmitglieder anwendbar, soweit diese ohne Einbeziehung der Dienststellen des Amtes erfolgt. Die Regierungsmitglieder unterliegen als oberste Organe der Verwaltung keiner Weisungsbefugnis gegenüber anderen Organen. Eine die Regierungsmitglieder selbst betreffende Verpflichtung könnte daher nur durch den Landtag in gesetzlicher Form verankert werden, wie dies etwa durch § 7 des Kärntner Landesarchivgesetzes erfolgt ist.</p>
3	<p>Ausdrückliche Nennung von „Regierungsbüros“ im Landesarchivgesetz, um die Anwendbarkeit des Gesetzes im Hinblick auf die Archivierungspflicht auch auf diese sicherzustellen</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf, da an der Anwendbarkeit des Landesarchivgesetzes kein Zweifel gesehen wird.</p>

FAZIT

Die Landesregierung setzte die Empfehlung des LRH, die Vergabe von SBZ-Mitteln zu überdenken, insofern um, als dass sie ab dem Jahr 2014 nur noch SBZ-Mittel auf Basis schon bestehender Verpflichtungen auszahlte und ab dem Jahr 2015 keine SBZ-Mittel mehr dotierte. Der Empfehlung des LRH die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Förderbedingungen zu konkretisieren, kam die Landesregierung nach und

nahm diese in die Verträge mit den Fördernehmern auf. Die Empfehlung übergeordnete Förderstrategien zu entwickeln wurde von der Landesregierung begrüßt.

Gegen die Ausweitung der Prüfständigkeit des LRH auf Gemeinden unter 10.000 Einwohner hatte die Landesregierung keine Einwände, zumal das B-VG diese Gestaltungsmöglichkeit vorsah. Sie verwies jedoch auf die dabei sinnvolle Abstimmung mit der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die vom LRH geforderten verbindlichen Regelungen für die Übergabe von Amtsgeschäften bei Regierungswechsel wurden nicht umgesetzt. Die Landesregierung verwies darauf, dass der Erlass des Landesamtsdirektors zur Behandlung von Schriftstücken, auf Grund der fehlenden Weisungsbefugnis, keine Bindungswirkung für die persönliche Korrespondenz der Regierungsmitglieder haben könne. Eine die Regierungsmitglieder selbst treffende Verpflichtung könnte nur in gesetzlicher Form durch den Landtag erfolgen. Die diesbezüglich vom LRH auch angeregte klarere Formulierung im Landesarchivgesetz erachtete die Landesregierung als nicht erforderlich.

FH-Standorte

Bericht über die Überprüfung der Fachhochschulstandorte in Kärnten

82/B/2014

Der LRH überprüfte im Jahr 2014 die FH Kärnten, insbesondere die Initiativen für eine Standortoptimierung. Der Betrieb der FH Kärnten verteilt sich auf fünf Standorte:

- Spittal an der Drau: Bauwesen
- Villach: Technik und Wirtschaft
- Feldkirchen: Gesundheit und Soziales
- Klagenfurt-Primoschgasse: Technik, Gesundheit und Soziales
- Klagenfurt-Klinikum: Medizin-Technische Dienste und Hebammenausbildung

Die Studentenzahlen stagnierten in den letzten Jahren und betragen im Studienjahr 2013/14 insgesamt 2.046 Personen. An der FH Kärnten gab es im Studienjahr 2013/14 insgesamt 32 Studiengänge mit einer teilweise nur geringen Anzahl an Studienplätzen. Beispielsweise waren 17 neu beginnende Studiengänge mit weniger als 20 Studenten im Wintersemester 2013/14 belegt. Wie eine IHS-Studie belegte, wies die FH Kärnten im Österreich-Vergleich die geringste durchschnittliche Studienganggröße auf. Eine Drop-Out Rate von 23% bei Studienanfängern (10% der gesamten Studentenzahl) hielt der LRH im Hinblick auf die klein strukturierten Studiengänge, die oft nur mit der Mindestteilnehmerzahl ausgestattet waren, für problematisch. Bei Studiengängen mit weniger als 20 Studenten war darauf zu achten, dass diese auch unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Drop-Out Rate noch die Mindestteilnehmeranzahl erreichen.

Die Auslastung der räumlichen Infrastruktur an den Standortgemeinden (mit Ausnahme von Feldkirchen und dem Klinikum Klagenfurt) war ungenügend. Es bestanden gravierende räumliche Überkapazitäten, insbesondere in Klagenfurt-Primoschgasse und in Spittal an der Drau. Die geringe räumliche Auslastung sprach für eine Standortzusammenlegung.

Die Ausgaben pro FH-Studenten in Kärnten waren hoch und betragen im Bereich Technik 16.400,- EUR und in nicht-technischen Studienbereichen 10.900,- EUR. In einem Österreichvergleich des RH aus dem Jahr 2006/07 betragen die Normkosten pro Studienplatz für Kärnten das Doppelte von dem anderer Fachhochschulen. Die Personalaufwendungen machten zwei Drittel des Gesamtbudgets aus. Das größte

Einsparungspotential lag nach Ansicht des LRH im Bereich der Konzeption der Studiengänge und hier insbesondere im Bereich der Lehre. Der LRH empfahl die Studiengänge in einer Größenordnung zu organisieren, die einen Benchmark mit anderen vergleichbaren Fachhochschulen standhalten.

Der LRH kritisierte die in der Vergangenheit festzustellende Großzügigkeit in der Budgetierung des Landes, die zu beträchtlichen jährlichen Kreditübertragungen führte. Der LRH hielt die in der Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung ab dem Wintersemester 2014/15 vorgesehene Studienplatzfinanzierung für zweckmäßig. Schließlich sollte nach Ansicht des LRH die Zusammenarbeit der drei Kärntner tertiären Bildungsinstitutionen (FH-Kärnten, Universität Klagenfurt, Pädagogische Hochschule) in der Kärntner Hochschulkonferenz, zum Zwecke der Beseitigung von Redundanzen im Bildungsangebot, forciert werden.

Insgesamt fragte der LRH fünf Empfehlungen nach, wovon sich vier an die Fachhochschule Kärnten (Nr. 1-4) und eine an die Landesregierung (Nr. 5) richteten.

Fachhochschule Kärnten

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Organisation der Studiengänge in einer Größenordnung, sodass diese einem Benchmark mit vergleichbaren Fachhochschulen standhält		x	
2	Berücksichtigung der durchschnittlichen Drop-Out Rate bei Studiengängen mit weniger als 20 Studenten, um dennoch die Mindestteilnehmeranzahl zu erreichen			x
3	Standortzusammenlegung			x
4	Durchführung einer externen Evaluierung der Studiengänge vor ihrer Einführung hinsichtlich einer Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen in der Region	x		

Landesregierung

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
5	Beseitigung von Redundanzen im Bildungsangebot der drei Kärntner tertiären Bildungsinstitutionen			x

OFFENE EMPFEHLUNGEN

Folgende Empfehlungen kategorisierte der LRH auf Grund der Mitteilung der geprüften Stellen als offen. Die Stellungnahmen der geprüften Stellen zur fehlenden Umsetzung werden untenstehend zitiert:

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen	
FH-Kärnten	
2	Berücksichtigung der durchschnittlichen Drop-Out Rate bei Studiengängen mit weniger als 20 Studenten, um dennoch die Mindestteilnehmeranzahl zu erreichen Unabhängig davon, dass der Drop-Out keine Steuerungsgröße ist, werden bei kleineren Studiengängen nach Möglichkeit mehr Studierende in das erste Semester aufgenommen werden, als es die Normplatzzahl vorgibt. Dies hängt jedoch von der Bewerbungssituation ab. Ein Zusammenfassen von mehreren Studiengängen zu größeren Einheiten ist derzeit wegen der Verteilung der Studiengänge auf fünf Standorte nicht möglich.
3	Standortzusammenlegung 1. Der Empfehlung, dass die Standorte zusammengelegt werden sollten, ist aus Sicht der FH Kärnten nichts hinzuzufügen. Die Entscheidung darüber ist der Kärntner Landesregierung vorbehalten (vgl. LR-Beschluss von 2006). 2. Zur Verbesserung der Raumauslastung am Campus Primoschgasse (und Entlastung des Campus St. Veiter Straße) wurde inzwischen ein Studiengang in die Primoschgasse verlegt.
Landesregierung	
5	Beseitigung von Redundanzen im Bildungsangebot der drei Kärntner tertiären Bildungsinstitutionen Im Rahmen der Kärntner Hochschulkonferenz wird die Zusammenarbeit aller drei Kärntner Bildungsinstitutionen im tertiären Bereich definiert und wird dies vom Land Kärnten ausdrücklich begrüßt. Wie konkret diese Zusammenarbeit und Abstimmung der Angebote erfolgt, obliegt aber letztendlich den Trägern und nicht dem Land Kärnten als Fördergeber, welches auf die Unternehmenssteuerung keinen unmittelbaren Einfluss ausüben kann.

FAZIT

Die Umsetzung der Empfehlungen im Hinblick auf die FH-Kärnten war sehr gering, da diese lediglich eine Maßnahme umsetzte. Durch die Durchführung einer externen Evaluierung der Studiengänge hinsichtlich einer Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen in der Region trug die FH wesentlich zur Nachhaltigkeit des Studienangebots bei.

Die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Berücksichtigung der Drop-Out Rate bei der Mindestgröße von Studiengängen konnte jedoch nicht gesteigert werden. So verwies die FH-Kärnten darauf, dass eine Zusammenfassung von mehreren Studiengängen zu größeren Einheiten, um die Drop-Out Rate bei kleineren Studiengängen hinsichtlich der Erreichung einer Mindeststudierendenzahl einkalkulieren zu können, nicht möglich sei. Es bestünden aber durchaus Bestrebungen, das bestehende Programm zu optimieren, um entsprechende Größenordnungen für die Studiengänge zu realisieren.

Eine mögliche Standortzusammenlegung sei nach Auffassung der FH-Kärnten Angelegenheit der Landesregierung, wobei diese wiederum auf die Verantwortung des Trägers, nämlich der FH-Kärnten selbst verwies. Die Landesregierung sei ihrer Ansicht nach lediglich Fördergeber und hätte keinen direkten Einfluss auf eine Entscheidung zu den Standorten.

Klagenfurt, den 20. Juli 2016

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA